Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 1

B E R I C H T
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

Inhalt **Seite**

I. Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019 ... 3

II. Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden 23

III. Aus der Arbeit der Kirchenleitung 42

Personalbericht

Teil A. Bericht zur Pfarrstellenplanung 2030
(Umsetzung von Beschluss 18 LS 2015)

Teil B. Personalbericht nach § 3 Personalplanungsgesetz über die beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung

..... ***siehe Drucksache 1.1***

Bericht zur Umsetzung der Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017 ff.

..... ***siehe Drucksache 1.2***

Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode

I.

Erledigung der Beschlüsse der 71. und 72. Landessynode 2019

1. Zeitschiene der Haushaltsplanung
   (Antrag der Kreissynode Duisburg)
   Beschluss Nr. 8.3 der 71. Landessynode 2019

Die Anpassung der Ablaufplanung ist in 2019 für die Plandaten 20/21 erfolgt, ebenso die Rücksprache mit dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Duisburg. Der Antrag ist erledigt.

2. Form der Haushaltsbücher
   (Antrag der Kreissynode Duisburg)
   Beschluss Nr. 8.4 der 71. Landessynode 2019

Die bessere Lesbarkeit der Haushalte und anderer Auswertungen wird durch aussagekräftige Benennung der Berichte in Wilken unterstützt. Rücksprache mit dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Duisburg ist erfolgt. Der Antrag ist erledigt.

3. Stellenumfang der Landespfarrstelle im Arbeitsbereich Gottesdienst des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung
   (Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel)
   Beschluss Nr. 8.5 der 71. Landessynode 2019

Die Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel hat den Antrag an die Landessynode 2019 gestellt, die Landespfarrstelle im Arbeitsbereich Gottesdienst des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung auf den Umfang von 100% zu erweitern. Die Landessynode hat den Antrag an die Kirchenleitung überwiesen (LS 2019 / B 8.5).

Im Rahmen der Aufgabenkritik hatte die Landessynode 2014 beschlossen, die 100%-Pfarrstelle im damaligen „Haus Gottesdienst und Kirchenmusik“, Arbeitsstelle Gottesdienst, mit einem 50%-kw-Vermerk zu versehen mit der Maßgabe, für den Arbeitsbereich ein neues Konzept zu erarbeiten (LS 2014 / B 35 - Abt. II, Nr. 12). Als kurz darauf der Stelleninhaber ausschied, wurde die Landespfarrstelle bei ihrer Neubesetzung 2014 mit reduzierten Aufgaben im Umfang von 50% ausgeschrieben und besetzt.

Die Landessynode 2015 hat beschlossen, das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung, das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, und ggf. weitere Arbeitsbereiche im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW)

zu einer Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste weiter zu entwickeln. Durch die Neukonzeptionierung der Arbeit soll eine Einsparsumme von 300.000 Euro erreicht werden.

2016 hat die neue landeskirchliche Einrichtung „Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung“ in Wuppertal ihren Dienst aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit einem Abbau der Stellen von insgesamt 18,18 auf 13,54 verbunden. Die 2014 beschlossene Reduzierung der Landespfarrstelle für Gottesdienst war in diese Ausgangslage von 18,18 Personalstellen bereits eingerechnet. Durch eine strukturelle „Entsäulung“ der Fachbereiche sollen in allen Arbeitsfeldern Synergieeffekte erzielt und Ressourcen fachübergreifend genutzt werden.

Konzeptionell hat mit der Stellenreduzierung 2014 eine Konzentration auf die Aufgabe der Beratung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Kirchenleitung in liturgischen Fragen innerhalb der EKiR und auf Aus- und Fortbildungsangebote für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende stattgefunden. Vorher mit der Stelle verbundene landeskirchenübergreifende Arbeit und bisherige Publikationsaufgaben wurden zurückgestellt. Wie in allen Fachbereichen des neuen Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung konzentriert sich die Beratungsaufgabe des Fachbereichs Gottesdienst zunehmend auf die Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Für eine 50%-Pfarrstelle wurden 2015 Kosten in Höhe von 48.212,84 € (+ pauschal 10% Sachkosten) kalkuliert. Durch außerplanmäßige Besetzungen (Geschäftsstelle Süd) wird das Einsparziel für die gesamte Maßnahme erst 2023 erreicht und kann bis dahin jährlich um 54.368,69 € überschritten werden. Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel kann nicht umgesetzt werden, ohne das von der Landessynode 2015 vorgegebene Sparziel aufzugeben. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, müsste der Haushaltsansatz jährlich um ca. 60.000 € erhöht werden.

Die Fachgruppe Gottesdienst und Kirchenmusik hat sich am 7.10.2019 für die Annahme des Antrags der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel ausgesprochen. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 vorgeschlagen, nicht einen der Fachbereiche isoliert zu betrachten, sondern die Struktur des Zentrums insgesamt im Blick auf die zugewiesenen Aufgaben einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Kirchenleitung hat am 15.11.2019 beschlossen:

„Der Stellenumfang der Landespfarrstelle im Fachbereich Gottesdienst des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung wird derzeit nicht verändert. Das Zentrum wird beauftragt, bei seiner konzeptionellen Weiterentwicklung (Entsäulung der Fachbereiche) genügend Kapazitäten für das Arbeitsfeld Gottesdienst bereitzustellen.

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung soll das Profil der gottesdienstlichen Arbeit geschärft werden. Dabei ist auf eine Vernetzung und Zusammen-

arbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen zu achten. Außerdem sind die Möglichkeiten, die eine Arbeitsteilung mit anderen Landeskirchen bzw. der EKD und der UEK bieten, zu nutzen.

Die Arbeit an der Konzeption des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung soll bis Mitte 2020 abgeschlossen sein. Der Beirat des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung wird gebeten, die Konzeption bis Mitte 2020 daraufhin zu überprüfen, ob die zugewiesenen Aufgaben mit den vorhandenen Personalzuweisungen angemessen besetzt sind.“

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel (LS 2019 / B 8.5) wird damit teilweise aufgenommen.

4. Braunkohle
   (Antrag der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch)
   Beschluss Nr. 8.9 der 71. Landessynode 2019

Auf dem Hintergrund der Einsetzung der sog. Kohlekommission in Berlin haben die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen auf Initiative der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) bereits im September 2018 die Position der evangelischen Kirchen in Fragen des Klimaschutzes in einem Gespräch der Kirchen mit dem Kabinett der Landesregierung NRW thematisiert. Ziel war es, die Landesregierung für einen Einstieg in den Ausstieg aus der Braunkohle zu gewinnen.
Ihr Engagement begründet die EKiR im biblisch verankerten Auftrag der Bewahrung der Schöpfung, der auch in der Kirchenordnung der EKiR in Artikel 1(6) verbindlich aufgenommen ist. In ihrer Argumentation folgt die EKiR wesentlich dem, was aus profunder Expertise von der Klimaallianz vertreten wird (Stichworte: Abbau Braunkohleförderung und Kohleverstromung, Erhalt des Hambacher Forstes, Ausbau erneuerbarer Energien).
In vielfältigen öffentlichen Äußerungen sowie in Korrespondenz mit etlichen Gemeindegliedern ist die Haltung der EKiR seither ausführlich dargelegt und erörtert worden. Darüber hinaus thematisieren Präses und Vizepräsident die Fragen des Klimawandels und des Braunkohleausstiegs in Dialogforen etwa mit Unternehmern in NRW.
Die weitere Entwicklung der Umsetzung dessen, was von der sog. Kohlekommission beschlossen wurde, wird aufmerksam beobachtet und es wird aktualisierend geprüft, welche Kommunikationskanäle geeignet scheinen, eine Entwicklung im Sinne der Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.

Der Beschluss LS 2019 Nr. 8.9, Antrag der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch betr. Braunkohle, ist damit erledigt.

5. Seniorinnen- und Seniorenarbeit
(Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan)
Beschluss Nr. 8.12 der 71. Landessynode 2019

Die Kreissynode des Kirchenkreises an Nahe und Glan hat die Landessynode gebeten, den Arbeitsbereich „Senioren-/Seniorinnenarbeit“ in Zukunft verstärkt in den Blick zu nehmen (Beschluss vom 17.11.2018).

Die Begründung des Antrags hebt insbesondere die Herausforderung des demografischen Wandels für den Arbeitsbereich der Seniorenheime hervor. Um sich dieser Herausforderung zu stellen, soll inhaltlich und konzeptionell verstärkt gearbeitet werden, möglichst mit hauptamtlichen Stellen auf Ebene von Landeskirche, Kirchenkreisen und Gemeinden. Die Landessynode hat den Antrag an die Kirchenleitung überwiesen (LS2019 / B 8.12).

Der Landessynode 2014 lag im Rahmen des „Gesamtvorschlags Aufgabenkritik“ ein Konzept zur „Einrichtung einer Stelle Altenseelsorge/Altenarbeit“ vor. Vorgeschlagen von der damaligen Abteilung II war die Errichtung einer Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben Altenarbeit und Altenheim- bzw. Hospizseelsorge mit einem Finanzvolumen für einen Stellenanteil in Höhe von 15.000,00 €. Zur Begründung wurde ausgeführt (Drucksache 4, Nr. II.16 und II.36a, S. 49):

„Bisher existiert keine Zuständigkeit für die Frage der Altenarbeit auf landeskirchlicher Ebene. Innovative Vernetzungen gibt es zwar seit langem zwischen dem Diakonischen Werk RWL e.V. und dem Erwachsenenbildungswerk Nordrhein. Durch die Errichtung eines Stellenanteils soll diese Vernetzung zukünftig in eine sichere Struktur überführt werden. Die demografische Entwicklung macht es unabdingbar, engagierte ältere Menschen für ehrenamtliche Arbeit und Projekte zu gewinnen. Inhaltlich soll durch die Verknüpfung mit der Altenheim- und Hospizseelsorge eine positive Wirkung erzielt werden.“

Nach Beratungen in den Ständigen Ausschüssen und den Tagungsausschüssen hat die Landessynode 2014 den Vorschlag zur „Einrichtung einer Stelle Altenseelsorge/ Altenarbeit“ abgelehnt (LS 2014 / B 35 „Gesamtvorschlag Aufgabenkritik“, II 16 und 36a).

Die Abteilung 1 hat die Problematik am 12. September 2019 beraten und sieht hier eine große Herausforderung. Das Anliegen des Antrags ist unterstützenswert. Gemeinden, Kirchenkreise, die zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt und die kirchlichen Werke (Erwachsenenbildung, Diakonie) müssen den Arbeitsbereich Senioren- und Seniorinnenarbeit angesichts der Herausforderung des demografischen Wandels verstärkt in den Blick nehmen, ihre Angebote konzeptionell weiter entwickeln und weiter vernetzen. Allerdings sieht sich die Abteilung an die Beschlüsse der Landessynode 2014 zur Aufgabenkritik gebunden. Die Abteilung regt an, die Diskussion über das in 2014/2015 erarbeitete

Konzept nochmals zu führen. Die Kirchenleitung hat sich dem angeschlossen und am 15.11.2019 beschlossen:

1. Die Kirchenleitung bittet Gemeinden und Kirchenkreise und beauftragt die zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt und die kirchlichen Werke (Erwachsenenbildung, Diakonie), den Arbeitsbereich Senioren- und Seniorinnenarbeit konzeptionell weiter zu entwickeln und zu vernetzen.
2. Der Antrag der Kreissynode an Nahe und Glan vom 17.11.2018 an die Landessynode wird damit aufgenommen. Soweit der Antrag der Kreissynode auf die Errichtung landeskirchlicher Stellen zielt, wird er entsprechend den Grundsatzentscheidungen der Landessynode 2014 zur Aufgabenkritik abgelehnt.

6. Änderung der Prädikantenverordnung
   (Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan)
   Beschluss Nr. 8.13 der 71. Landessynode 2019

Im September 2018 wurde der Zugang zur Prädikantenzurüstung durch eine Änderung der Prädikantenverordnung neu geregelt. Seitdem ist vor Beginn der Zurüstung die Teilnahme an einer Auswahltagung für alle Personen verpflichtend, deren Ordinationsanträge nach der Landessynode 2017 eingegangen sind (§§ 2b, 20 PrV).

Der Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan sieht das neue Zulassungsverfahren kritisch und fürchtet, dass interessierte Ehrenamtliche von ihrer Bewerbung Abstand nehmen. Die Landessynode wird gebeten, die Wartezeiten zu verkürzen, das Zulassungsverfahren zu überdenken und die Prädikantenverordnung wieder zu überarbeiten.

Die drei ersten Auswahltagungen wurden am 19./20.10.2018, 8./9.2.2019 und am 4./5.10.2019 durchgeführt. In der Auswahlkommission gem. § 2a Abs. 1 PrV haben Anke Augustin, Doerthe Brandner, Dr. Volker Enkelmann, Bärbel Krah, Antje Menn, Mirjam Steinhard, Ralph-Rüdiger Penczek, Eckart Schwab und Michael Zeh mitgearbeitet. Von insgesamt 76 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden 71 Personen zugelassen. Eine der zugelassenen Personen hat den Antrag nach der Auswahltagung aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Auswahltagungen waren überwiegend positiv, auch bei Personen, die als Betroffene dem Unternehmen zunächst skeptisch gegenüber standen. Da die Auswahltagungen bereits einen ersten Einblick geben in das, was die Prädikantenanwärterinnen und -anwärter in der Zurüstung erwartet, dienen sie auch der persönlichen Vergewisserung, motivieren und werden den Charakter der Zurüstung beeinflussen.

Um die Wartezeiten abzukürzen, hatte die Kirchenleitung im Dezember 2018 die Durchführung von zwei Zusatzkursen beschlossen, die unter

der Leitung von Frau Pfarrerin Antje Menn, Lennep, inzwischen begonnen haben. Die Wartezeit von der Antragstellung bis zum Beginn der Zurüstung konnte mehr als halbiert werden und liegt derzeit bei ca. einem Jahr; bereits in dieser Zeit findet die Auswahltagung statt. Die Einführung der Auswahltagungen hat nicht dazu geführt, dass das Interesse an der Prädikantenzurüstung nachlässt.

Die Kirchenleitung hat deshalb am 15.11.2019 beschlossen, den Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan betr. Änderung der Prädikantenverordnung (LS 2019 / B 8.13) abzulehnen.

7. Klimaschutz
   (Antrag der Kreissynode Wesel)
   Beschluss Nr. 8.18 der 71. Landessynode 2019

Der Antrag der Kreissynode Wesel hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch (siehe Beschluss 8.9). Deshalb erfolgen hier zunächst vergleichbare Ausführungen im Blick auf Kohleausstieg und Erhalt des Hambacher Forstes.
Auf dem Hintergrund der Einsetzung der sog. Kohlekommission in Berlin haben die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen auf Initiative der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) bereits im September 2018 die Position der evangelischen Kirchen in Fragen des Klimaschutzes in einem Gespräch der Kirchen mit dem Kabinett der Landesregierung NRW thematisiert. Ziel war es, die Landesregierung für einen Einstieg in den Ausstieg aus der Braunkohle zu gewinnen.
Ihr Engagement begründet die EKiR im biblisch verankerten Auftrag der Bewahrung der Schöpfung, der auch in der Kirchenordnung der EKiR in Artikel 1(6) verbindlich aufgenommen ist. In ihrer Argumentation folgt die EKiR wesentlich dem, was aus profunder Expertise von der Klimaallianz vertreten wird (Stichworte: Abbau Braunkohleförderung und Kohleverstromung, Erhalt des Hambacher Forstes, Ausbau erneuerbarer Energien).
In vielfältigen öffentlichen Äußerungen sowie in Korrespondenz mit etlichen Gemeindegliedern ist die Haltung der EKiR seither ausführlich dargelegt und erörtert worden. Darüber hinaus thematisieren Präses und Vizepräsident die Fragen des Klimawandels und des Braunkohleausstiegs in Dialogforen etwa mit Unternehmern in NRW.
Die weitere Entwicklung der Umsetzung dessen, was von der sog. Kohlekommission beschlossen wurde, wird aufmerksam beobachtet und es wird aktualisierend geprüft, welche Kommunikationskanäle geeignet scheinen, eine Entwicklung im Sinne der Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.
Der notwendige weitere Umbau im Verkehrssektor (Mobilitätswende) wird ebenfalls im Kontext der Klima-Allianz, bei der die EKiR Mitglied ist, verfolgt und in geeigneter Weise durch eigene Pressearbeit öffentlich

thematisiert bzw. werden durch Netzwerkarbeit Initiativen anderer Landeskirchen unterstützt. Dazu dient u.a. im Intranet die Rubrik „Nachhaltigkeit“ (ekir.intern/Themen/Nachhaltigkeit), wo aktuelle Initiativen in Sachen Schöpfungsverantwortung und Klimaschutz vorgestellt werden.
Auf landeskirchlicher Ebene werden eigene Maßnahmen im Blick auf eine notwendige Mobilitätswende ergriffen. So ist die Dienstwagenflotte deutlich reduziert, die eingesetzten Fahrzeuge werden mit moderner Elektromobilität betrieben, es hat einen ersten Versuch mit Wasserstoffantrieb gegeben. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (für Dienstfahrten und Fahrten zum Arbeitsplatz) wird ebenso gefördert wie alternative Mobilitätskonzepte (Förderung für die Anschaffung von E-Bikes und Dienstfahrrädern).
Die Klimaschutz-Manager, die von der Landeskirche im Rahmen eines von der Synode beschlossenen Programmes angestellt und eingesetzt werden, sollen bevorzugt Fragen der Reduktion des Energieverbrauchs in kirchlichen Gebäuden voranbringen.
Der Beschluss LS 2019 Nr. 8.18, Antrag der Kreissynode Wesel betr. Klimaschutz vom 16./17.11.2018, ist damit erledigt.

8. Beschluss der Jugendsynode betr. Partizipation
   <u>Beschluss Nr. 28 der 71. Landessynode 2019</u>

„1. Die Landessynode begrüßt das von der Jugendsynode beschlossene Leitpapier zur Partizipation junger Menschen und unterstreicht die unter der Überschrift „Jugend ist Gegenwart und Zukunft“ dargestellte Bedeutung der Partizipation junger Menschen für die Evangelische Kirche im Rheinland.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Punkte 1., 2., 3., 6., 7., 8., 10. und 11. im Beschluss der Jugendsynode umzusetzen.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Punkte 4., 5. und 9. im Beschluss der Jugendsynode zu beauftragen. Der Landessynode 2020 ist zu berichten.

4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und die an der Weiterarbeit beteiligten Ständigen Synodalausschüsse, die Ev. Jugend im Rheinland und weitere Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation in die Beratungen einzubeziehen.“

<u>zu Ziffer 2; hier: Punkt 1 im Beschluss der Jugendsynode</u>

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung damit zu beauftragen, in Kooperation mit fünf Kirchenkreisen unterschiedlicher Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland innovative Modelle zur Partizipation junger Menschen gemeinsam mit ihnen zu entwickeln und über einen Zeitraum von drei Jahren zu erproben. Die hierfür benötigten Finanzmittel und Ressourcen werden durch die Kirchenleitung zur

Verfügung gestellt. Die Erfahrungen sollen sukzessive dokumentiert und Gemeinden und Kirchenkreisen sowie der Landessynode zur Verfügung gestellt werden.“

Die Kirchenleitung hat zur Umsetzung eine Steuerungsgruppe unter der Leitung von Landesjugendpfarrerin Simone Enthöfer eingesetzt. Die Steuerungsgruppe hat in drei Sitzungen beraten. Aufgrund des engen Zeitkorridors wurde zunächst ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt, an dem sich 10 Kirchenkreise beteiligten.
Auf der Grundlage der Beschlüsse der Jugend- und Landessynode und der in der Steuerungsgruppe vereinbarten Kriterien wurden sieben der Kirchenkreise gebeten, einen Antrag einzureichen. Fünf dieser Anträge erachtet die Steuerungsgruppe als förderungswürdig. Die Auswahl berücksichtigt die geforderte regionale Diversität.
Die Steuerungsgruppe hat dann der Kirchenleitung vier Projekte mit einem Fördervolumen von bis zu 225.000 Euro vorgeschlagen. Ein fünfter Projektvorschlag wurde zurückgezogen. Die Kirchenleitung ist dem Vorschlag der Steuerungsgruppe gefolgt.
Für die Dokumentation und eine angemessene Evaluation wird noch eine Konzeption erarbeitet, deshalb sind die endgültigen Kosten noch nicht zu beziffern.

Im Einzelnen werden gefördert:

<u>Altenkirchen</u>
Der ländlich geprägte, heterogene Kirchenkreis will erreichen, dass Jugendliche - auf der Grundlage der partizipativen Ausrichtung der Praxis der bestehenden Jugendarbeit - Instrumente der Beteiligung auf übergemeindlicher Ebene entwickeln, die auch über den Kirchenkreis bzw. die regionalen kirchlichen Strukturen hinausreichen sollen. Dazu soll sich aus vorhandenen Gruppen und Netzwerken ein sog. Leitungsteam Jugendlicher bilden, das einen Beteiligungsprozess eigenverantwortlich leitet und geeignete Formen und Instrumente entwickelt. Durch diesen Prozess soll die Struktur der Evangelischen Jugend weiter ausgebildet und gestärkt, Themen junger Menschen in kirchliche Entscheidungsgremien eingebracht und die Mitbestimmung junger Menschen verbessert werden.

<u>Gladbach-Neuss</u>
Der Antrag aus dem Kirchenkreis Gladbach-Neuss beschreibt zwei Handlungsstränge, mit denen Partizipation unter dem Motto „Erst Themen - dann Gremien“ innovativ (weiter-)entwickelt werden sollen. Zum einen sollen im Kontakt mit den Ehrenamtlichen aller 56 Standorte der evangelischen Jugendarbeit im dem Flächenkirchenkreis die Partizipationsinteressen erhoben werden. Diese werden im weiteren Prozess in regionalen „Partizipationsentwicklungsgruppen“ aufgenommen und es sollen passgenaue Partizipationsformen erarbeitet werden.
Zum anderen sollen die vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten kartografiert werden.

Zugleich soll ein Kriterienkatalog (Jugendcheck) entwickelt werden, mit dem vorhandene Instrumente und Strukturen überprüft werden können. Die Kriterien sollen auch bei Einsetzung der Gremien im Nachgang der Presbyteriumswahlen 2020 eingesetzt werden und so zu mehr Teilhabe junger Menschen führen.
Kooperationen mit dem Bereich der Konfirmand*innenarbeit und eine Verknüpfung mit örtlichen Partizipationsprozessen sind vorgesehen.

Jülich

Der Kirchenkreis Jülich beabsichtigt den partizipativen Aufbau einer Jugendkirche, die an den spirituellen und theologischen Bedürfnissen/ Interessen junger Menschen ausgerichtet sein soll und sozial-diakonisch wirkt, innovativ arbeitet und basisdemokratisch verfasst ist. Parallel dazu sollen die Teilhabemöglichkeiten ausgebaut und erweitert werden sowie digitale Kommunikation und Partizipation stärker etabliert werden. Bei der Entwicklung soll auch auf die Expertise der DIGITAL CHURCH bzw. von Startups des Digital Hub in Aachen zurückgegriffen werden. Die Kooperation mit weiteren kirchlichen Gremien und Einrichtungen sowie Schule ist geplant.

Kleve

Der Kirchenkreis Kleve möchte mit einem mobilen sowie damit verknüpften digitalen Angebot im Flächenkirchenkreis in einer Diaspora junge Menschen erreichen. Dies soll durch den Erwerb und die Gestaltung eines geeigneten Fahrzeugs erfolgen, dass sowohl Symbol als auch mobiler Ort für das Projekt sein soll. An dem Prozess der Gestaltung und dem Konzept des Einsatzes des Fahrzeugs werden interessierte junge Menschen von Beginn an beteiligt bzw. übernehmen dies eigenverantwortlich. Das Projekt soll öffentlich wirken, Kooperationen mit Medien sind ebenso angestrebt wie mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen.
Über die Dokumentation in sozialen Netzwerken soll das „Mobil“ auch digital zu einem Ort der Partizipation werden. Der Einsatz des Fahrzeugs selbst wird ebenfalls von und mit jungen Menschen geplant und durchgeführt. Das Fahrzeug soll sich als „Institution“ etablieren und auch nach der Projektlaufzeit intensiv eingesetzt werden.
Der Förderbedarf bezieht sich auf Honorar-, Sach- und Materialkosten sowie die Anschaffung des Fahrzeugs. Der antragstellende Kirchenkreis prüft, ob die Aufmerksamkeit und das öffentliche Interesse durch ein e-mobiles Fahrzeug nicht noch gesteigert werden kann und ob dies finanzierbar ist.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 2 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die wirksame und überprüfbare Qualitätskriterien/Messinstrumente für Partizipation in der Gremienarbeit entwickelt und der Landessynode vorlegt.“

Für die Entwicklung von wirksamen und überprüfbaren Qualitätskriterien/Messinstrumenten für Partizipation in der Gremienarbeit bietet die „Partizipationspyramide“ von Straßburger und Rieger eine gute Grundlage. In einem Projekt mit Studierenden der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Mülheim unter Federführung der Gender- und Gleichstellungsstelle sollen im Frühjahr 2020 entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.
Die Studierenden werden eine Bestandsaufnahme der Beteiligung von jungen Menschen an Leitungs- und Entscheidungsgremien auf verschiedenen Ebenen der EKiR machen und junge Menschen nach ihren Wünschen und Bedingungen für eine Beteiligung befragen, z.B. mit Hilfe einer online-Umfrage und qualitativen Interviews. Da die Studierenden selbst die quantitativen und qualitativen Erhebungen entwickeln und durchführen, kann die Zielgruppe „junge Menschen“ auf Augenhöhe erreicht werden, z.B. was Sprache und Kommunikationsmedien angeht.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 3 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Evangelische Kirche im Rheinland begrüßt und bekräftigt die Beschlüsse der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur „Mitwirkung junger Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche“ und zu „Junge Menschen im Blick“. Sie bittet die Kirchenleitung zu veranlassen, dass bis zur Vorlage eines „Check: ‚Junge Menschen im Blick‘“ bei Beschlüssen in geeigneter Weise dokumentiert wird, welche Auswirkungen sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben.“

Im Landeskirchenamt wird ein Beschlussvorlagenmuster verwendet, dass u.a. Kontrollfragen enthält, die beantwortet werden müssen, damit das Entscheidungsgremium mögliche Beschlussauswirkungen umfassend überblickt und berücksichtigen kann. Dieses Muster wurde um die Frage erweitert, welche Auswirkung die Entscheidung auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat.
Um für einen „Check: Junge Menschen im Blick“ Anregungen und Expertise aus dem Jugendcheck der Bundesregierung zu gewinnen, fand im Frühjahr eine erste kleine AG mit einer Expertin aus dem Bundeskuratorium Jugend-Check statt *(Informationen zum Jugend-Check vgl. https://www.jugend-check.de/)*. Die AG beschäftigte sich mit der Grundidee, der Umsetzung und den Kriterien für die Wirkungsdimensionen.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 6 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode prüfen zu lassen, wie im Zusammenhang der Diskussion um ihre Arbeitsweise (Drucksache 17) eine deutlich höhere Repräsentanz junger Menschen in der Landessynode und ihren Ausschüssen erreicht werden kann.“

Die derzeitige Struktur der Landessynode und ihrer Ständigen Synodalausschüsse erschwert berufstätigen Ehrenamtlichen die Teilnahme. Auf der Grundlage der der Synode vorliegenden Vorlage „Eckpunktepapier Jugendpartizipation“ werden Rahmenbedingungen für rechtliche Rege-

lungen diskutiert, die eine stärkere Beteiligung von jungen Menschen in Gremien fördern sollen. Durch die Wahl einer Person aus dem Kreis des Vorstands der Evangelischen Jugend durch die 72. Landessynode 2019 in den Ständigen Nominierungsausschuss wurde sichergestellt, dass die junge Generation bereits bei den anstehenden Nominierungen für die Ständigen Synodalausschüsse 2020/2021 stärker in den Blick genommen wird.
Der Ständige Nominierungsausschuss hat - unterstützt von einer Arbeitsgruppe - als neuen Zugangsweg in landeskirchliche Gremien ein Formular zur „Interessenbekundung“ entwickelt. Dieses Formular wird im Frühjahr 2020 flächendeckend in der EKiR verbreitet und bietet allen die Möglichkeit, aktiv ihr Interesse an der Mitwirkung in einem Ständigen Synodalausschuss oder anderen dort genannten Gremien anzumelden. Diese Option ergänzt das bisherige Verfahren (Ansprache durch Mitglieder des Nominierungsausschusseses), um vor allem solche Zielgruppen zu erreichen, die bislang nicht im Blick sind, z.B. junge Menschen und Menschen, die nicht zur sog. Kerngemeinde gehören. Auf diese Weise können Personen ihre Bereitschaft bekunden zur Mitgestaltung in einem Bereich, der sie interessiert und in dem sie über Fachexpertise verfügen, und müssen nicht darauf warten, angesprochen zu werden. Das Verfahren der Interessenbekundung gilt für alle gleichermaßen, also auch für Mitglieder von Ausschüssen, die erneut kandidieren. Das eröffnet grundsätzlich auch die Chance, die Bereitschaft zum Wechsel in ein anderes Themenfeld zu signalisieren. Veränderte Zusammensetzungen z.B. der Ausschüsse und Fachgruppen können die Arbeit durch neue Impulse bereichern.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 7 im Beschluss der Jugendsynode

„Sie verbindet dies mit der Empfehlung an die Kirchenkreise, die Repräsentanz junger Menschen in ihren Delegationen in die Landessynode zu berücksichtigen.“

Im Zusammenhang mit der Neuwahl der Presbyterien im Jahr 2020 wird der Präses die Kreissynodalvorstände bezüglich der Neuzusammensetzung der Landessynode anschreiben. Es ist vorgesehen, dass er in diesem Anschreiben an die Empfehlung der Jugendsynode erinnert, dass die Kreissynoden durch ihre Wahl der Abgeordneten zur Landessynode zu einer Stärkung der Repräsentanz junger Menschen auf der Landessynode beitragen sollten. In diesem Zusammenhang wird er auch auf die vom Gleichstellungsgesetz gebotene geschlechterparitätische Besetzung der Delegation hinweisen.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 8 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Evangelische Kirche im Rheinland verändert die Ausgestaltung ihrer Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden hinsichtlich partizipativer Ansätze. Zum Beispiel könnten gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden aus einem landeskirchlich vereinbarten Rah-

menplan religionspädagogische Module ausgewählt werden. Eine engere Verzahnung zwischen Jugendarbeit und der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Durchführung von Gemeindepraktika und die Einbeziehung Ehrenamtlicher sind dabei in Betracht zu ziehen."

Eine Forderung der Jugendsynode ist, die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Evangelischen Kirche im Rheinland noch stärker partizipativ auszurichten.
Um diesen Prozess aktiv zu fördern, veröffentlicht das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Abteilung 3 Erziehung und Bildung, eine Handreichung für alle Personen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten. Die Publikation „Konfi-Arbeit partizipativ gestalten - Begleitheft zu praktischen Modulen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden" wird ergänzt durch Online-Module, die auf der Homepage des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland, Bereich Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, frei zur Verfügung stehen. Im Begleitheft wird sich vertiefend mit Fragen rund um das Thema Partizipation junger Menschen auseinandergesetzt. Die Inhalte dienen der Reflexion von Verantwortlichen und vermitteln grundlegendes Wissen. Die Online-Module sind hingegen stark praxisorientiert. Hier werden Methoden und Ideen vorgestellt, wie die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden vor Ort so gestaltet werden kann, dass sie selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht und fördert. Die Webseite mit den Materialien soll sukzessive ergänzt werden. Im Laufe der Zeit entsteht somit ein umfassender Ideenpool für eine partizipative Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 10 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Evangelische Kirche im Rheinland sieht in der Partizipation einen wichtigen Schlüssel für das Demokratielernen an Schulen. Die Kirchenleitung wird gebeten, Vorschläge zu erarbeiten, wie bei den evangelischen Schulen exemplarisch neue Wege gegangen werden können."

„Demokratie lernen" an den Schulen ist wichtiger Inhalt aller schulischen Curricula in allen Bundesländern. Einige Bundesländer überarbeiten derzeit die gesetzlichen Grundlagen.
An den Schulen in der Trägerschaft der EKiR gibt es Strukturen und Inhalte, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen.
Bei der Vielzahl der hier bereits etablierten Formen von Partizipation soll geprüft werden, was im Sinne des Beschlusses als „exemplarisch neue Wege" anzusehen ist. „Exemplarisch" in diesem Sinn bedeutet, dass entsprechende Lerninhalte - auch für den großen Bereich des Schulwesens insgesamt - vorbildhaft generiert werden.
Das Dezernat 3.3 hat in Zusammenarbeit mit den Schulen der EKiR entsprechend entwickelte Strukturen zusammengestellt. Eine detaillierte Auflistung wird dem Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung voraussichtlich im 1. Quartal 2020 vorgelegt. Der Ausschuss wird u.a.

über geeignete Wege beraten, wie herausragende und zukunftsweisende Projekte, Arbeitsweisen, Strukturen u. Ä. für das Schulwesen insgesamt wirksam werden können.
Hier sollen *(aus Platzgründen)* beispielhaft nur ein paar wenige Ansatzpunkte genannt werden:

- Am *Amos-Comenius-Gymnasium* in Bonn Bad Godesberg geht zu Beginn eines jeden Schuljahres der gesamte Schülerrat in Begleitung der SV-Lehrer für 2-3 Tage auf eine *SV-Fahrt*. Dort wird das Jahresprogramm diskutiert und besprochen. Am letzten Tag kommt die Schulleitung auf Einladung der SV dazu, um die (neuen) Vorschläge mit dem Schülerrat zu diskutieren.
- Am *Paul-Schneider-Gymnasium* in Meisenheim initiiert und organisiert die Schülervertretung eine Vielzahl von größeren und kleineren Veranstaltungen in und außerhalb der Schule (zuletzt Projekte zur Aufnahme in „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ und eigenständige Planung und Durchführung einer Demo zu „Fridays for Future“).
- Am *Theodor-Fliedner-Gymnasium* in Düsseldorf Kaiserswerth ist „Jugend debattiert“ Teil des Schulprogramms und es werden parallel zu allen Bundestags-, Landtags- und Europawahlen entsprechende Juniorwahlen durchgeführt, die von Lerngruppen vorbereitet, durchgeführt, ausgewertet und reflektiert werden.

Schulübergreifend plant das Dezernat 3.3 eine Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen der Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft mit dem Ziel, die Repräsentanz und Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien (Schulkonferenz in NRW, Gesamtkonferenz in RLP) zu stärken.

<u>zu Ziffer 2; hier: Punkt 11 im Beschluss der Jugendsynode</u>

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode der Kirchenleitung zu empfehlen, den mit der Jugendsynode 2019 begonnenen Gesprächsfaden in partizipativer Weise zu einer neuen Form des regelmäßigen Austauschs zwischen der Landeskirche und ihren jungen Mitgliedern weiterzuentwickeln, der an die Stelle des Jugendberichts tritt.
Die von der Jugendsynode angestoßenen Themen sollen dabei in geeigneter Weise weiterverfolgt und vertieft werden. Neue Themen werden in partizipativer Weise über den Jugendverband ermittelt und in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung eingebracht.“

Die Kirchenleitung hat sich am 23. Februar 2019 mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend getroffen. Ein jährliches Treffen wurde vereinbart; der nächste Termin ist für den 14. Februar 2020 vorgesehen. Weitere Begegnungsformen für Landessynode und Jugend sind zu überlegen.

<u>zu Ziffer 3; hier: Punkt 4 und 5 im Beschluss der Jugendsynode</u>

„Die Jugendsynode bittet die Kirchenleitung, über die bestehenden Regelungen in Artikel 31, Abs. 2 und Artikel 99 Abs. 2e bzw. Artikel 99a,

Abs. 6 hinaus, weitere Möglichkeiten der Partizipation junger Menschen in der Kirchenordnung zu implementieren. So soll geregelt werden, dass jede Gemeinde und jeder Kirchenkreis Jugendausschüsse bzw. synodale Fachausschüsse für Jugend mit einer 50 % Beteiligungsquote von jungen Menschen einrichtet. Diese entscheiden im Rahmen ihrer Satzung eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, Aufgaben und Ziele."

„In den Jugendausschüssen und den synodalen Fachausschüssen für Jugend sollen auch junge Menschen stimmberechtigte Mitglieder werden können, die nicht die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Jugendsynode bittet die Landessynode, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnungs- und Rechtsfragen prüfen zu lassen, ob dazu rechtliche Anpassungen notwendig sind und diese gegebenenfalls vorzubereiten."

Hierzu siehe **Drucksache 9** „Eckpunkte zur Weiterarbeit an der gesetzlichen Umsetzung von Jugendpartizipation in kirchlichen Gremien"

zu Ziffer 3; hier: Punkt 9 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Evangelische Kirche im Rheinland befürwortet die Absenkung des aktiven Wahlalters. Sie setzt sich für die entsprechenden gesetzlichen Änderungen in den Bundesländern in ihrem Gebiet und in der EKD für eine Wahlrechtsänderung auf Bundesebene ein."

Beschluss der Kirchenleitung vom 25.10.2019 Nr. 6.9

1. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich für die Partizipation der jungen Generation am allgemeinen Wahlrecht ein und befürwortet die Absenkung des aktiven Wahlalters. Sie setzt sich für die entsprechenden gesetzlichen Änderungen in den Bundesländern in ihrem Gebiet und in der EKD für eine Wahlrechtsänderung auf Bundesebene ein.
2. Über die Verbindungsausschüsse soll sondiert werden, in wie weit die jeweiligen Partnerkirchen bereit sind, das Anliegen der Verringerung des Wahlalters auf 16 Jahre im Bereich des Kommunalwahlrechts sowie des Landeswahlrechts in den jeweiligen Bundesländern mit zu unterstützen.
3. Über die Verbindungsausschüsse sollen dann die Beauftragten bei den Landesregierungen beauftragt werden, das Anliegen in geeigneter Weise zu den politisch Verantwortlichen zu kommunizieren.
4. Der Bevollmächtigte der EKD bei der Bundesregierung soll über Anliegen und Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kenntnis gesetzt werden. Er soll gebeten werden, das Anliegen im Blick auf die Gesetzgebung für Bundestagswahlen zu verfolgen.

Beschluss Nr. 28 Ziffer 3 *(hier: Punkt 9)* der LS 2019 ist damit erledigt.

zu Ziffer 4

Die Kirchenleitung hat im Gespräch mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland am 23. Februar 2019 Verabredungen zur Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugend an den weiteren Beratungen getroffen:
Für jeden Ständigen Synodalausschuss wurden an der Jugendsynode und der anschließenden Landessynode 2019 beteiligte und vom Vorstand der Evangelischen Jugend zu ihrer Vertretung autorisierte Personen benannt und in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse regelmäßig zu den Ausschusssitzungen eingeladen.

9. Beschluss der Jugendsynode betr. Kinder- und Jugendarbeit
   Beschluss Nr. 29 der 71. Landessynode 2019

„1. Die Landessynode begrüßt das von der Jugendsynode beschlossene Leitpapier zur Kinder- und Jugendarbeit und unterstreicht die dort dargestellte Bedeutung dieses Themas für die Evangelische Kirche im Rheinland.
2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Punkte 1., 2. und 5. im Beschluss der Jugendsynode umzusetzen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die zuständigen Ständigen Synodalausschüsse mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Punkte 3. und 4. im Beschluss der Jugendsynode zu beauftragen. Der Landessynode 2020 ist zu berichten.
4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und die an der Weiterarbeit beteiligten Ständigen Synodalausschüsse, die Ev. Jugend im Rheinland und weitere Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation in die Beratungen einzubeziehen.“

zu Ziffer 2; hier: Punkt 2 im Beschluss der Jugendsynode

„Auskömmliche Stellen in ausreichender Anzahl für hauptamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sind notwendig. Die Jugendsynode bittet die Kirchenleitung die Wirkungen des Personalplanungsgesetzes zu prüfen und Beispiele guter Personalkonzepte zu kommunizieren.“

Der Beschlüsse der Jugend- bzw. Landessynode, die Personalangelegenheiten betreffen, wurden dem Fachbeirat für Personalentwicklung in seiner Sitzung am 10.4.2019 vorgetragen. Der Fachbeirat ist insbesondere gebeten worden, die Wirkungen des Personalplanungsgesetzes für die Stellen der Kinder- und Jugendarbeit zu prüfen.
Der Fachbeirat hat in seiner Sitzung im November 2019 beschlossen, dass eine externe Evaluation zur Wirkung des Personalplanungsgesetzes durchgeführt werden soll und das zuständige Dezernat mit der Vorbereitung beauftragt.

Gleichzeitig wurden mit dem Amt für Jugendarbeit Gespräche geführt. Durch den zuständigen Referenten sind Eckpunkte für eine sachgemäße Bearbeitung des Auftrages vorgeschlagen worden.

zu Ziffer 2; hier: Punkt 5 im Beschluss der Jugendsynode

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit will und muss sich noch stärker als bisher inklusiv aufstellen. Um Inklusion umzusetzen, braucht es Mittel, Ressourcen und Qualifizierung. Das umfasst z.B. Beratung, Information, barrierefreie Zugänge. Die Jugendsynode bittet die Landessynode die hierfür notwendigen Wege zu eröffnen."

Seit vielen Jahren ist Inklusion in der EKiR ein Thema von grundsätzlicher Bedeutung, das in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, in Diakonie und auf landeskirchlicher Ebene bedacht, bearbeitet und weiterentwickelt wird. Daher wird die strategische Bearbeitung dieses Themas seit März 2019 mit einem Stellenanteil im Dezernat 3.1 unterstützt und vorangebracht.
Der Arbeitsbereich Inklusion im Pädagogisch-Theologischen-Institut der EKiR bietet in Kooperation mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein seit dem Sommer 2019 kreiskirchlichen Bildungswerken ein Coaching in inklusiver Organisationsentwicklung an. In Absprachen mit den kreiskirchlichen Bildungswerken ist es möglich, auch Perspektiven für das inklusive Handeln der Jugendarbeit zu entwickeln bzw. die Handlungskompetenz der Jugendarbeit zum Thema Inklusion in das Coaching einzubinden.

zu Ziffer 3; hier: Punkt 3 im Beschluss der Jugendsynode

*„Die Jugendsynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen ein verbindliches Qualifikationsniveau für beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige festzuschreiben und Stelleninhaber*innen und neu Eingestellten eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung zeitlich und finanziell zu ermöglichen, sofern sie über diese nicht verfügen. Um die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext lebensbegleitenden Lernens zu gewährleisten, sollen Angebote der Fort- und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ausgebaut werden."*

Als Grundlage für ein verbindliches Qualifikationsniveau wird das von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland erarbeitete Kompetenzprofil angesehen. Dabei stellen die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen an die Ausübung der Tätigkeit, je nach gemeindlicher Situation, eine Herausforderung dar. Außerdem gibt es weder standardisierte Arbeitsfeldbeschreibungen noch einheitliche Anforderungs- und Qualifikationsprofile. Träger der Jugendarbeit sind in aller Regel Kirchengemeinden. Es wird ein längerer Abstimmungsprozess erfolgen müssen, die unterschiedlichen Erwartungen abzustimmen und in empfehlende Regelungen zu bringen.

Eine Befragung der mit dem Arbeitsfeld verbundenen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zur Sichtung und Bewertung ihres bestehenden Angebotes in 2020 (Fachtagungen, Seminare, Fort- und Weiterbildungen etc.) wird durch das Amt für Jugendarbeit durchgeführt werden.

zu Ziffer 3; hier: Punkt 4 im Beschluss der Jugendsynode

„Die Jugendsynode bittet die Landessynode eine angemessene Ausstattung (finanziell, personell, räumlich) für eine qualitativ gute evangelische Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Anliegen auch von Gemeinden und Kirchenkreisen umgesetzt wird. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung ist notwendig, um aktuelle Themen und Herausforderungen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen unmittelbar und zeitnah aufzugreifen.

Die Schaffung, Erhaltung und Stärkung von Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit muss dabei als landeskirchliche Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden. Daher bittet die Jugendsynode die Landessynode ein landeskirchliches Budget bereitzustellen, um die Kinder- und Jugendarbeit insbesondere dort zu unterstützen, wo sie aus eigenen Kräften nicht vorgehalten werden kann.“

Die Kirchenleitung hat eine Lenkungsgruppe berufen, die unter Einbeziehung der bereits vorliegenden Ergebnisse im Blick auf eine veränderte Kirchensteuerverteilung alternative Vorschläge für eine künftige Finanzverteilung erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wird vertiefend die Fragestellungen behandeln:

- Grundversorgung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden
- Finanzielle Auswirkungen der weiteren Entwicklung der Kirche „Wie wollen wir Kirche sein“
- Übergemeindliche Aufgaben/Leistungen.

In diesem Zusammenhang wird auch der Beschluss der Jugendsynode zur Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet. Gemäß dem beschlossenen Meilensteinplan wird die Erarbeitungsphase der Arbeitsgruppe im September 2021 abgeschlossen sein.

zu Ziffer 4

Die Kirchenleitung hat im Gespräch mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland am 23. Februar 2019 Verabredungen zur Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugend an den weiteren Beratungen getroffen:
Für jeden Ständigen Synodalausschuss wurden an der Jugendsynode und der anschließenden Landessynode 2019 beteiligte und vom Vorstand der Evangelischen Jugend zu ihrer Vertretung autorisierte Personen benannt und in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse regelmäßig zu den Ausschusssitzungen eingeladen.

10. Neue Gemeindeformen / Erprobungsräume
Beschluss Nr. 30 der 71. Landessynode 2019

Am 30. Oktober hat das von der Landessynode im Januar 2019 beschlossene Projekt „Erprobungsräume“ Projektstart gefeiert. Ziel ist, das Erproben ergänzender Formen des Kircheseins zu fördern, um mit Menschen in Kontakt zu kommen, die den Bezug zur Kirche und zum christlichen Glauben verloren oder bisher nicht gefunden haben.
Mit dem Projektstart wurde die erste Phase eröffnet, in der sich Initiativen mit Ideen als Erprobungsraum um eine Förderung bewerben können (31.10.2019 bis 20.1.2020).
In den nächsten Jahren wird es weitere Bewerbungsphasen in dem auf insgesamt zehn Jahre angelegten Projekt geben. Bewerben können sich auch von kirchlichen Strukturen unabhängige Initiativgruppen. Wesentlich ist, dass die Erprobungsformen einen innovativen Charakter in einem spezifischen Kontext aufweisen und dazu beitragen, dass Erkenntnisse auch gesamtkirchlich zur Innovation genutzt werden können. Darüber hinaus muss in der Bewerbung deutlich werden, inwiefern folgende sieben Kennzeichen für Erprobungsräume erfüllt werden:

1) In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi in neuen Formen.
2) Sie überschreiten die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle (Ausrichtung auf Parochie, beruflich Mitarbeitende, Kirchengebäude).
3) Sie eröffnen Menschen ohne (positiven) Bezug zur Kirche/zum christlichen Glauben Zugänge zum Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein.
4) Sie sind maßgeblich von einem bewusst gewählten Kontext geprägt und knüpfen an den spezifischen Herausforderungen und Ressourcen an.
5) In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden.
6) Sie erschließen alternative Finanzquellen und sind zukunftsfähig angelegt.
7) In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten im Umfang von maximal 50%. Darüber hinaus liegt der Fokus der Förderung auf fachlicher Begleitung und Beratung (auch aus juristischer Perspektive und im Bereich Fundraising) sowie auf Vernetzung.
Ansprechpartnerin für Ideen, Fragen und Beratung ist Dr. Rebecca John Klug, die am 1. August 2019 auf die Projektstelle als Landepfarrerin berufen wurde und am Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung nun den Fachbereich Erprobungsräume verantwortet:
Rebecca.John-Klug@ekir.de | 0202 2820-408

Aktuelle Information zum Projekt Erprobungsräume sowie die Förderrichtlinie und das Antragsformular für eine Bewerbung sind zu finden unter *www.erprobungsraeume.ekir.de*.

11. Evangelische Büchereien
(Anträge der Kreissynoden Bonn und Simmern-Trarbach)
Beschluss Nrn. 5.1 und 5.8 der 72. Landessynode 2019
und
neue Anträge an die 73. Landessynode 2020 der Kreissynoden Altenkirchen, Gladbach-Neuss, Bad Godesberg-Voreifel, Koblenz, Köln-Rechtsrheinisch, an Lahn und Dill und Wied - Drucksache 2 lfd. Nrn. 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 15

Zwischenbericht:

Die Landessynode 2014 hatte im Rahmen der Aufgabenkritik beschlossen:
Schließung der Büchereifachstelle 2023 mit der Maßgabe, dass die Streichung der Stelle der Leitung der Büchereifachstelle mit Wirkung vom 1.1.2023 wirksam wird / Vergabe der Mittel für ehrenamtliches Engagement durch das Dezernat. Einsparsumme 150.000 Euro

Die Kirchenkreise Bonn und Simmern-Trarbach haben durch ihre Kreissynoden im Juni 2019 Anträge an die Landessynode zur zukünftigen fachlichen bzw. fachgerechten Begleitung der Ehrenamtlichen in den Evangelischen Büchereien gestellt:

Die Kreissynode Bonn bittet die Landessynode 2020, eine langfristige Lösung für die fachgerechte Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in den evangelischen Büchereien im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland zu erarbeiten und sicherzustellen.
(Beschluss vom 15.6.2019, Beschluss 5.1 der 72. ordentlichen LS)

Die Synode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach bittet die Landessynode, auf der nächsten ordentlichen Synodaltagung im Januar 2020 über die zukünftige fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in den Evangelischen Öffentlichen Büchereien im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beraten. Sie bittet die Kirchenleitung, ein Konzept für eine solche fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen sowie einen Finanzierungsvorschlag vorzulegen.
(Beschluss vom 15.6.2019, Beschluss 5.8 der 72. ordentlichen LS)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Klausurtagung am 27.9.2019 die Beschlüsse der 72. ordentlichen Landessynode festgestellt und die in Rede stehenden Anträge der Kreissynoden der Abteilung 3, Erziehung und Bildung, und dem Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung zugewiesen.

Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung hatte sich bereits im Mai und September 2019, also vor der Zuweisung der beiden Anträge, mit der Arbeit der evangelischen Büchereien befasst und zur Büchereifachstelle und Begleitung der Ehrenamtlichen am 21.9.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Ständige Ausschuss plädiert für die Einhaltung des Beschlusses der Landessynode 2014 zur Schließung der Büchereifachstelle zum 31.12.2022.

II. Der Ausschuss unterstützt die Planungen der Abteilung 3, die Bildungsarbeit der Büchereien durch das zuständige Dezernat weiterhin zu begleiten und die öffentlichen Fördermittel durch die Sachbearbeitung des Dezernates sicherzustellen.

Am 1./2. November hat der Kirchenkreis an Lahn und Dill auf seiner Herbstsynode einen Antrag zum Thema beschlossen, weitere Anträge standen auf den kreiskirchlichen Herbstsynoden zu Beratung an.
[Anmerkung: siehe Drucksache 2 lfd. Nrn. 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 15]
Deshalb hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 7.11.2019 votiert, die weiteren Beschlüsse aus Kreissynoden abzuwarten, um sie in seine künftigen Beratungen aufzunehmen zu können.

Die Abteilung Erziehung und Bildung sieht ebenfalls die Notwendigkeit, anstehende Beschlüsse für die Erarbeitung weiterer Modelle der Begleitung der Ehrenamtlichen in den Büchereien zu berücksichtigen.

Eine Arbeitsgruppe der „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland“ ist an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt.

Über das erarbeitete Konzept wird der Landessynode im Januar 2021 berichtet.

12. Lebensordnungsgesetz
(Antrag der Kreissynode Gladbach-Neuss)
<u>Beschluss Nr. 5.2 der 72. Landessynode 2019</u>

Zwischenbericht:

Der Antrag der Kreissynode Gladbach-Neuss (bzgl. der Orte von Trauungen) wurde unter Berücksichtigung der Überlegungen zur Reform der Kirchenordnung, die sich auch auf die Regelungen des Lebensordnungsgesetzes auswirken können, zurückgestellt. Zur Vermeidung von kleinteiligen Änderungen des Lebensordnungsgesetzes soll zunächst der notwendige und gewünschte Änderungsbedarf erfasst werden, steht dieser fest, sollen die Änderungen gebündelt vorgenommen werden.

13. Erklärung gegen den Rechtsextremismus
(Antrag der Kreissynode Moers)
<u>Beschluss Nr. 5.4 der 72. Landessynode 2019</u>

Am 15. November 2019 hat die Kirchenleitung den Antrag der Kreissynode Moers zum Umgang mit Rechtsextremismus beraten. Die Kirchenleitung dankt der Synode des Kirchenkreises Moers für die qualifizierte Beschäftigung mit den unterschiedlichsten Formen des Extremismus und die eindeutige, evangelisch begründete Stellungnahme, insbeson-

dere gegenüber dem Rechtsextremismus. In der Beratung wurde insbesondere die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort als beispielgebend hervorgehoben. Die Kirchenleitung ermutigt den Kirchenkreis, diesen Beschluss zu nutzen für die inhaltliche Auseinandersetzung in den Gemeinden.

Die Kirchenleitung verweist auf die von ihr herausgegebene „Orientierungshilfe für den Umgang mit der AfD und den Menschen, die mit ihr sympathisieren.“*(Link: https://intern.ekir.de/content/umgang-mit-der-afd)* sowie die regelmäßigen Positionierung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Präses Manfred Rekowski auf den Synoden und in der Medienöffentlichkeit.

Die Kirchenleitung sieht das Anliegen der Kreissynode Moers damit in geeigneter Weise auf landeskirchlicher Ebene aufgenommen. Ein entsprechendes Anschreiben an die Leitung des Kirchenkreises erfolgt durch das Dezernat 4.3. Der Beschluss ist damit erledigt.

II.

Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden

14. Zeit fürs Wesentliche
    Beschluss Nr. 47 der Landessynode 2014
    und
    Beschluss Nr. 112 der Landessynode 2017

Die Landessynode 2017 hat beschlossen, „für den Pfarrdienst in Ortsgemeinden Gespräche zwischen den Leitungsorganen und den Pfarrerinnen und Pfarrern verbindlich (einzuführen), in denen Vereinbarungen über die konkreten Aufgaben beschlossen werden.“ Für den Pfarrdienst in funktionalen Pfarrstellen hat die Landessynode zugleich beschlossen, eine entsprechende Gesprächs-und Vereinbarungskultur einzuführen und der Landessynode hierzu zu berichten.
Hierzu wurde eine Handreichung entwickelt und in den Jahren 2017 bis 2019 fanden zahlreiche Informationsveranstaltungen und Fortbildungsformate statt, die durch Abteilung 2, das Pastoralkolleg und das Theologische Zentrum in Wuppertal sowie von der Pfarrvertretung angeboten wurden. Abteilung 2 bietet auch fortlaufend Beratung und Unterstützung an und vermittelt ggfls. zu weiteren Fortbildungsangeboten.
Bis Ende 2019 sollten für den gemeindlichen Dienst die ersten Gesprächsgänge abgeschlossen und Vereinbarungen getroffen sein.
Ganz überwiegend befinden sich die Gespräche derzeit in der Abschlussphase oder sind Vereinbarungen abgeschlossen. In einigen Fällen war ein Abschluss bis Ende 2019 nicht möglich, ist aber für den Beginn von 2020 zugesagt. In weiteren Fällen wurden die Gespräche aus Gründen von Fusionen oder Pfarrstellenwechseln um einige Monate

vertagt. Neben großer Zustimmung gibt es auch Kritik an der zusätzlichen Belastung durch diesen weiteren Prozess. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Gespräche überwiegend mit zufrieden stellenden Ergebnissen geführt werden. Im Intranet sind die Handreichung, weitere Informationen und ein Muster für eine Vereinbarung abrufbar. Beispiele für Vereinbarungen aus der Praxis sollen dort ebenfalls veröffentlicht werden.
Für den Schuldienst hat die Kirchenleitung im November 2019 eine eigene Handreichung in Anlehnung an die Handreichung für den gemeindlichen Pfarrdienst beschlossen, die Besonderheiten des Pfarrdienstes in der Schule (u.a. Einbindung in staatliche Lehrpläne, Wochenstunden mit Unterrichtsverpflichtung, Einbindung in den Dienst in der Schule) berücksichtigt. Die Handreichung ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts im Druck und wird sodann an die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst, die Bezirksbeauftragten und Schulreferentinnen und Schulreferenten versandt. Der Auftritt im Intranet wird entsprechend ergänzt. Die Vereinbarungsgespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst sind bis Ende 2022 zu führen. Für den weiteren funktionalen Dienst werden vergleichbare Formate im Laufe des Jahres 2020 entwickelt.

15. Leitbild Landwirtschaft der Zukunft
Beschluss Nr. 57 der Landessynode 2014
und
Beschluss Nr. 87 der Landessynode 2017

Im Gespräch des Ständigen Ausschusses für Öffentliche Verantwortung (AÖV) mit Vertretern des Evangelischen Dienstes auf dem Land (EDL) wurde vereinbart, das ursprünglich projektierte „Leitbild Landwirtschaft der Zukunft“ zurückzustellen. Vorrangig ist eine Begegnung zwischen Kirche und Landwirten mit dem der Vertrauensbildung und des Austausches.
Unter Mitwirkung von Superintendent Jens Sannig (Vorsitzender AÖV), Pfarrer Andre Beetschen (Vorsitzender EDL), Dipl.-Agraringenieur Christoph Diefenbach (Landjugendakademie Altenkirchen) sowie Ltd. KR Volker König wurde ein Fachtag konzipiert.
Der Fachtag wird unter dem Titel „Kirche hört zu. Begegnungstag zwischen Kirche und Landwirtschaft“ am 27. November 2019 auf dem Fressenhof in Ochtendung durchgeführt.
Eingeladen sind aktive Landwirtinnen und Landwirte aus den einzelnen Bereichen sowie Mitglieder des AÖV und Superintendenten aus Kirchenkreisen mit hohen Anteilen an ländlichen Räumen.
Dieses erste Treffen soll besonders der Begegnung, dem Kennenlernen (etwa der konkreten Lebenslagen der Landwirte) sowie dem Austausch

dienen. Es sollen Themen identifiziert werden für weiterführende Gespräche zwischen Kirche und Landwirtschaft.
Die Beschlüsse LS 2017 Nr. 87 und LS 2014 Nr. 57 sind damit erledigt.

16. Steuergerechtigkeit
(Antrag der Kreissynode Jülich)
Beschluss Nr. 5.4 der Landessynode 2015

Zwischenbericht:
Im November 2014 hatte die Synode des Kirchenkreises Jülich beschlossen, die Landessynode zu bitten, eine Stellungnahme zum Thema „Steuergerechtigkeit“ zu erarbeiten. Anlass dieses Antrags waren die ungleiche Verteilung von Reichtum sowie die chronisch unzureichende Finanzausstattung der öffentlichen Hand, so dass es insbesondere im kommunalen Kontext im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland immer weniger gelingt, gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Der Auftrag (LS 2015, B05_04) war zunächst an den Finanzausschuss überwiesen worden. Nachdem der Auftrag an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) weitergeleitet worden war, wurde hier durch eine Arbeitsgruppe ein Impulspapier Steuergerechtigkeit sowie ein darauf fußender Beschlussvorschlag erarbeitet, der im Laufe des Jahres 2018 durch die Gremien bis zur Kirchenleitung ging.
Die Kirchenleitung wollte diesen Beschluss und das Impulspapier so nicht auf die Synode 2019 bringen. Die Kirchenleitung bemängelte unzureichende Klarheit im Adressatenkreis sowie in der Zielrichtung des Papieres, was angesichts der Komplexität des Themas und auf dem Hintergrund einer wesentlich bundespolitischen Zuständigkeit für die Fragestellung auch wenig verwunderlich sei. Die Kirchenleitung vereinbarte gemeinsam mit dem AÖV, den Tagungsausschuss der LS 2019 zu bitten, „anknüpfend an die Beratungen der Jugendsynode zum Thema ‚Kinder- und Familienarmut‘ Eckpunkte für die Weiterarbeit zu formulieren“.

Der Tagungsausschuss hat dazu bei der LS 2019 keine expliziten Eckpunkte benannt. Vielmehr sollten zunächst im Rahmen der Weiterarbeit zur Kinder- und Familienarmut Fragen der Steuergerechtigkeit in den Blick genommen werden.

Der vorliegende Beschluss für die Kirchenleitung zur Einführung einer Kindergrundsicherung zur effektiven Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut führt zur Zielsetzung aus, dass das Wohlergehen jedes Kindes gleichgewichtig ist und dass für ein gutes Aufwachsen in dieser Gesellschaft neben förderlichen Infrastrukturangeboten eine materielle Absicherung in der Familie unabdingbar ist.
In diesem Rahmen benennt der Beschluss explizit Fragen der Steuergerechtigkeit:

- im Blick auf einen materiellen Ausgleich ist der starke Vorrang des Steuerrechts mit seinem Ziel der Herstellung horizontaler Gerechtigkeit nicht zielführend. Der Aspekt der Herstellung vertikaler Gerechtigkeit, wie er eher dem Sozialrecht zugrunde liegt, muss vielmehr gleich gewichtet werden;
- eine einheitliche Pauschale für das Existenzminimum von Kindern muss bestimmt werden;
- alle Familienformen sind gleich zu behandeln (Ehegattensplitting benachteiligt Alleinerziehende);
- die Existenzsicherung von Kindern - soweit pauschalierbar - hat mit *einer* Leistung außerhalb des SGB II bei niedrigschwelligem Zugang zu erfolgen; diese ersetzt zentraler Transfers und steuerliche Regelungen;
- der Zahlbetrag sinkt vom Maximum in Höhe des gesamten kindlichen Existenzminimums mit steigendem Familieneinkommen kontinuierlich bis zu einem Mindestbetrag;
- auf Basis eines gesellschaftlichen Diskurses legt der Gesetzgeber wesentliche Parameter für die konkrete Ausgestaltung des Kindergrundsicherungsmodells fest.

Weitere Aspekte, die im Antrag des Kirchenkreises leitend waren, etwa hinsichtlich der Frage der Bekämpfung institutioneller Armut (Überschuldung von Gemeinden, Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse) wurden im Rahmen von Kirchenleitungs- und Superintendententagungen thematisiert.

Damit sind nicht alle Themen, die im Impulspapier benannt worden sind, bearbeitet. Aus Sicht der Abteilung macht eine weitere Beschäftigung mit dem Thema, die am Impulspapier anknüpfen würde, keinen Sinn. Bereits in der Arbeit am Impulspapier, aber auch in den Diskussionen etwa in der Kirchenleitung wurde die hohe Komplexität der Fragestellung erkennbar. Gespräche mit Experten etwa der Hans-Böckler-Stiftung sowie in der Fachgruppe für Sozialethik unterstreichen, dass für eine sinnvolle Beschäftigung eine Eingrenzung der Fragestellung sowie eine Fokussierung auf den kirchlichen Ansatzpunkt dringend notwendig wäre.

Die Abteilung schlägt deshalb vor, einen neuen Ansatz in der Fragestellung zu suchen und entsprechend weiterzuarbeiten.

17. Haushaltskonsolidierung; hier: Fundraising
    (Beschluss Nr. 12, Abschnitt V, Ziffer 26 der Landessynode 2015)
    und
    Bericht zur Weiterarbeit an der Umsetzung der Haushaltskonsolidierung; hier: Fundraising
    (Beschluss Nr. 59, Ziffer 1 der Landessynode 2016)

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Arbeit der Koordinierungsstelle Fundraising zum 1.2.2020 zu beenden. Gleichzeitig hat die Kirchenleitung beschlossen zu prüfen, ob und ggf. wie Fundraising zentral auf landeskirchlicher Ebene verantwortet werden soll, ob und ggf. wie Fundraising in der Fläche der Landeskirche gestärkt und weiter entwickelt werden kann und welche Bedürfnisse bei der Weiterentwicklung des Fundraising durch Kooperation mit anderen Partnern erfüllt werden können. Die Beendigung des auf fünf Jahre befristeten Pilotprojektes erfolgt, weil sich die mit der Errichtung der Koordinierungsstelle verbundenen Erwartungen nicht erfüllt haben. Die Evaluation der Arbeit hat gezeigt, dass Fundraising ein wichtiges Handlungsfeld für die kirchliche Arbeit ist, welches wirkungsvoller auf der Ebene der Gemeinden und Kirchenkreise eingerichtet werden sollte.

Im Rahmen der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung hat die Landessynode am 14.1.2015 folgenden Beschluss 12 Nr. 26 zum Fundraising beschlossen:
„Es wird im Laufe des Jahres 2015 ein Konzept für die Weiterentwicklung eines landeskirchlichen Fundraisings erarbeitet, dass als gesetzlich gesamtkirchliche Aufgabe implementiert werden soll."

Das landeskirchliche Fundraising wurde seit März 2010 durch einen Landespfarrer aufgebaut, der neben dem Fundraising (30 %) aber auch weitere Arbeitsgebiete (70 %) wahrgenommen hat. Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013 wurde das Pilotprojekt Fundraising und EU-Förderpolitik beschlossen, welches die Erweiterung des Stellungumfangs des Landespfarrers und zwei neue Stellen für eine Projektlaufzeit von fünf Jahren vorsah. Nach der Erstellung des von der Landessynode 2015 beauftragten Konzeptes für die Weiterentwicklung des Fundraisings wurde im Jahr 2016 eine weitere Referentenstelle mit einer Befristung für fünf Jahre besetzt. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Pilotprojekt umbenannt in „Koordinierungsstelle Fundraising in der Evangelischen Kirche im Rheinland" (Drucksache 30 zur Landessynode 2016, Seite 74).

Die Begründung für die Einrichtung eines landeskirchlichen Fundraisings wurde im Wesentlichen mit den zurückgehenden Kirchensteuern in den nächsten Jahren begründet:
„Die Einnahmen aus der Kirchensteuer werden so stark sinken, dass sich die Finanzierungsbasis grundlegend verändern wird. Aufgaben, die heute auf allen Ebenen unserer Landeskirche wahrgenommen werden, werden nicht mehr in dieser Weise erfüllt werden können. Auch die Anzahl der beruflich Mitarbeitenden wird abnehmen, langfristig werden zunehmend ehrenamtlich Mitarbeitende Aufgaben übernehmen müssen."
Mit dem Fundraising sollte in eine Struktur investiert werden, die diese Entwicklungen kompensieren kann.

Wenn das langfristige Ziel des Fundraisings darin besteht, zurückgehende Kirchensteuermittel zu kompensieren, muss der Erfolg darin be-

stehen, mehr Finanzmittel einzuwerben als Kirchensteuermittel für das Fundraising aufzuwenden.

Bei Einrichtung der Koordinierungsstelle war bekannt, dass Fundraising nicht mit kurz- oder mittelfristigen Erfolgen zu rechnen hat. Aus diesem Grunde wurde das Projekt auf fünf Jahre ausgelegt. In den ersten Jahren wurden daher die Grundlagen für das Fundraising gelegt und es war klar, dass die Investitionen weit höher sein werden als die Mittel, die durch das Fundraising eingeworben wurden.

Bei der Implementierung des Fundraisings auf landeskirchlicher Ebene hat die Koordinierungsstelle versucht die Bedeutung des Fundraisings zu vermitteln. Sie ist aber immer wieder auf Vorbehalte und Widerstand gegen Fundraising in der Kirche gestoßen. Gemessen an der Größe der Landeskirche zeigt die Anzahl der Fachberatungen und Fortbildungsteilnehmer, dass das Interesse am Thema Fundraising nicht ausgeprägt ist. Durch zahlreiche Veranstaltungen und Veröffentlichungen wurde versucht das Interesse zu wecken und den mit dem Fundraising verbundenen Gewinn zu verdeutlichen. Gemessen an dem Arbeitsaufwand der investiert wurde, waren die Erfolge nur gering.

Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeit der Koordinierungsstelle erfolgreich war. Entscheidend für die Frage der Fortführung der Koordinierungsstelle ist, ob der finanzielle Aufwand für die Stelle in einem angemessenen Verhältnis zu dem Erfolg steht. Diese Frage kann nicht positiv beantwortet werden. Der jährliche Aufwand für die Koordinierungsstelle liegt bei rund 400.000,00 Euro.

Das Volumen der drei EU-Projekte, die innerhalb von drei Jahren eingeworben werden konnten, umfasst insgesamt 1,2 Mio. Euro. Durch die EU-Projekte konnte nur ein geringer Teil der Personalkosten refinanziert werden. Zum einen hat sich gezeigt, dass der für die Verwaltung der Projekte vorgesehene Refinanzierungsanteil nur einen Teil der tatsächlich entstandenen Personalkosten deckt. Kritisch ist auch, dass die durch die EU-Projekte eingeworbenen Mittel nicht anstelle von Kirchensteuermitteln getreten sind, mit den Projekten wurden keine laufenden Ausgaben finanziert sondern neue Aufgaben geschaffen. Schließlich muss für jedes EU-Projekt ein Eigenanteil aufgebracht werden, so dass weitere Kirchensteuermittel in diese Projekte gehen. Damit werden Kirchensteuern aber nicht durch Drittmittel ersetzt.

Das Spendenaufkommen der landeskirchlichen Pilotprojekte Haus der Stille und St. Reinoldi Ruppelrath betrug innerhalb von drei Jahren 670.000,00 Euro. Die Einnahmewirkung der Projektberatungen und Schulungen sowie Zeitspenden lassen sich nicht beziffern.

Vereinfacht kann man annehmen, dass die ersten beiden Jahre des Pilotprojekts Fundraising und EU-Förderpolitik als Investition erforderlich waren, ohne dass in dieser Zeit mit nennenswerten Spenden oder Drittmitteln zu rechnen war. Betrachtet man vereinfacht die folgenden drei

Jahre sind insgesamt Mittel in Höhe von 1,87 Mio. Euro eingeworben worden. Die Kosten für die Koordinierungsstelle haben für diese drei Jahre 1,2 Mio. Euro betragen. Dabei haben die eingeworbenen Mittel aber nur zum Teil Kirchensteuern ersetzt. Es wurden mehr Kirchensteuermittel eingesetzt als durch Spenden und Drittmittel als Ersatz für Kirchensteuermittel eingeworben werden konnten. Auch für die Zukunft kann man davon ausgehen, dass Fundraising auf landeskirchlicher Ebene nicht geeignet ist, die zurückgehenden Kirchensteuern zu kompensieren.

Für Kirchenkreise und Kirchengemeinden stellt sich dies ganz anders dar. Die Erfahrungen in diesen Bereichen haben gezeigt, dass der Aufwand, der für Fundraising betrieben wurde, in vielen Fällen weit höhere Erträge erbracht hat.

18. Informationstechnologie / IT-Strategie und Rahmenkonzept
Beschluss Nr. 16 der Landessynode 2015

Das EKiR-Portal wurde am 14.9.2016 in Betrieb genommen. Mit Stand vom 29.11.2019 haben sich 11.400 Personen registriert. Die Durchdringung in den Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene ist sehr unterschiedlich. Sie bewegt sich auf Ebene der Kirchenkreise zwischen 30% und 100% der möglichen Benutzer/innen.
Neben der Fachanwendung Mewis NT, wurden das Einkaufsportal („Wir kaufen anders“) der Landeskirche Baden und das neue Finanzsystem Wilken ins Portal integriert.

- Für das Fachverfahren Wilken wurde der komplette „Onboarding Prozess“ durch Workflows weitestgehend automatisiert und das „Single Sign On“ realisiert, somit müssen sich Benutzer keinen weiteren Benutzernamen und kein Passwort merken. Der Prozess ist vollständig dokumentiert, so dass jederzeit der Genehmigungsprozess überprüfbar ist.
- Das elektronische Gemeindeverzeichnis (eGMV) ist über das Portal erreichbar und wird um weitere organisatorische Daten erweitert.
- Für das Perseus II Projekt wurde die Integration von Personal Office getestet, um auch für diese Fachanwendung das „Onboarding“ und den „Single Sign On“ Prozess zu realisieren.
- Das Design und die Menüführung des EKiR-Portals wurden zur besseren Darstellung auf den verschiedensten Endgeräten überarbeitet.
- Die integrierte Hilfe und die Terminfindung wurden durch andere Open Source-Produkte, die ein ansprechenderes Design und eine verbesserte Funktionalität haben, ersetzt.

Zurzeit arbeitet die Stabsstelle IT an folgenden weiteren Projekten:

- Integration des Cloudspeichers in das Mailsystem
- Integration von OnlyOffice in den Cloudspeicher
- Integration einer Videokonferenzlösung (Meetme)

- Integration von termine.ekir.de zur Verwaltung und Veröffentlichung von Terminen
- Pilotprojekt CiviCRM als Adressverwaltung und Veranstaltungsmanagement
- Machbarkeitsstudie „EKiR-weites DMS-System“ zum Management von Dokumenten

Die Landeskirche Württemberg testet zurzeit das EKiR-Portal mit ca. 500 Benutzern und wird im Anschluss entscheiden, ob es in Württemberg zum Einsatz kommt. Es gibt Gespräche mit weiteren interessierten Landeskirchen. Die jeweiligen Landeskirchen werden separate Instanzen bekommen, jedoch würden sich durch eine breitere Benutzerbasis sehr viele Synergien und Kosteneinsparungen ergeben, was sich bereits im Pilotbetrieb in Württemberg abzeichnet.

19. Entlastungsregelungen für Theologinnen und Theologen in Kreissynodalvorständen
    (Antrag der Kreissynode Gladbach-Neuss)
    Beschluss Nr. 4.6 der Landessynode 2016

    und

    (Antrag der Kreissynode Niederberg)
    Beschluss Nr. 5.11 der Landessynode 2018

    und

    (Antrag der Kreissynode Moers)
    Beschluss Nr. 5.5 der 72. Landessynode 2019

Die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg hat mit o.g. Beschluss beantragt, die Landessynode möge beschließen, *„die Entlastung von Assessorinnen/Assessoren und Skribae von ihren pfarrdienstlichen Verpflichtungen ist (demnach) eine gesamtkirchliche Aufgabe. Der Umfang der notwendigen Entlastung ist vor Ort in den Kirchenkreisen zu ermitteln. Für Assessorinnen/Assessoren ist eine Entlastung bis zu einem Stellenumfang von 75% denkbar, bei Skribae bis 50%.“*

Die Kreissynode Moers hat mit o.g. Beschluss beantragt, *„(…) Die Landessynode möge die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass in jedem Kirchenkreis für die von Synodalassessor*in und Skriba wahrzunehmenden Aufgaben eine von der Landeskirche finanzierte Entlastungsregelung (Dienstumfang 100%) eingerichtet wird. Die Entlastung von Synodalassessor*in und Skriba erfolgt im Verhältnis 75% zu 25%.“*

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss hat mit o.g. Beschluss beantragt: *„Mit dem Rückgang/Wegfall der mbA-Stellen zur Unterstützung/Entlastung der kreiskirchlichen Leitungsebene entsteht ein Personalengpass in den Kirchenkreisen. Zur Finanzierung anderweitiger Entlastungsstellen in den Kirchenkreisen wird die Landessynode gebeten, für den entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen.“*

Der Antrag der Kreissynode Niederberg und der Antrag der Kreissynode Moers sind in der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten, im Innerkirchlichen Ausschuss und im Finanzausschuss sowie durch Kollegium und Kirchenleitung beraten worden. Alle Gremien haben sich dafür ausgesprochen, keine Neuregelung zu etablieren und die Anträge zurück zu weisen. Die Thematik soll jedoch im Kontext weiterer Überlegungen über die Zukunft des Pfarrdienstes aufgegriffen werden:
Eine verbindliche Regelung zur Schaffung von Entlastungsstellen für Theologinnen und Theologen in Kreissynodalvorständen bzw. zur Finanzierung solcher Entlastungen wird der Unterschiedlichkeit in der Struktur der theologischen Leitungsämter in den Kirchenkreisen nicht gerecht. Die Aufgabenverteilung innerhalb der theologischen Leitungsämter wird in sehr vielfältiger und unterschiedlicher Weise wahrgenommen. Zudem würde eine solche Regelung nicht ausreichend berücksichtigen, dass zu erwarten ist, dass in Zukunft solche Entlastungsstellen nicht oder nicht ausreichend zu besetzen sein werden. Bereits gegenwärtig sind Entlastungsregelungen möglich und werden auf unterschiedliche Weise wahr genommen, z.B. durch
- Errichtung einer Entlastungspfarrstelle;
- Einstellung von Beschäftigten anderer Berufsgruppen;
- Aufstockung von Dienstumfängen;
- Finanzierung von 25er- oder Wartestandsaufträgen.

Die Belastung in Leitungsämtern ist allerdings bei Fragen nach der zukünftigen Gestaltung des Pfarrdienstes, der Ausgestaltung von Pfarrstellen und weiteren Zukunftsfragen weiter in den Blick zu nehmen.

20. Demografischer Wandel - Auswirkungen auf Kirche und Gesellschaft
Beschluss Nr. 61 der Landessynode 2016

Alter ist vielgestaltig geworden. Generationen und Lebenslagen im Alter differenzieren sich weiter aus. Bilder von Kaffeekränzchen, Bingo und Sitztanz bilden nicht mehr die Referenz. Ressourcen, Bildung, Wohnbedingungen, soziale Netze und Gesundheit weisen große Spannbreiten auf. Die Gestaltung mit Sorgearrangements für ältere und mit älteren Menschen muss die Selbstbestimmtheit, die Verschiedenheit der Generationen, Lebenslagen, Möglichkeiten und Bedarfe berücksichtigen, so der 7. Altenbericht von 2016.
Mit dem Text „Langes Leben, Weitsicht und beherztes Handeln. Gesellschaftliche Befunde und sozialethische Leitmotive kirchlichen Engagements in einer Gesellschaft des langen Lebens“ hat sich die Landessynode 2016 das Anliegen der Caring Community zu eigen gemacht. Im Bereich der EKiR und ihrer Diakonie wird unter dem Quartiersansatz die Entwicklung sorgender und zugleich selbstbestimmter Gemeinschaften weiter entwickelt. „Unter den Dächern der Nachbarschaft“, im Quartier, sollen immer mehr vielgestaltige soziale Netze im Sinne der Verörtli-

chung des Sozialen entstehen und gelebt werden. Zivilgesellschaftliche Aktionsbündnisse halten sich dabei zunehmend nicht mehr an die Grenzen unserer Gemeinden.
Für die Evangelische Kirche im Rheinland kann für das Themenfeld der Caring Community festhalten werden:
Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Nordrhein hat mit bereits etlichem Erfahrungshorizont kontinuierlich verschiedene Angebote zur sozialen Netzwerkarbeit, zur Bildung von Beziehungsnetzwerken, für ältere Menschen im Programm (Wohnschule, Herzenssprechstunde etc.).
Um die Thematik in Fortführung des Textes „Langes Leben“ weiter zu verbreitern, hat sich die Kreissynode Aachen im Herbst 2016 ausführlich mit dem Thema „Demografischer Wandel in Deutschland – Auswirkungen auf Kirche und Gesellschaft“ befasst. Prof. Gerhard Bäcker, der auch wesentlich den Text der Synodalvorlage erarbeitete, hat dabei vorgetragen.
Gemeinden, Diakonie und weitere Arbeitsbereiche haben im Kirchenkreis Essen, von dem seinerzeit die Initiative zu „Langes Leben“ ausgegangen ist, den Fachtag „Blickpunkt Seniorinnen und Senioren: Sorgende Gemeinde werden“ am 27. September 2018 durchgeführt. Das neue „Zentrum 60+“ in Altenessen verbindet neben der Trägerin des Zentrums, der Gemeinde Altenessen-Karnap, die gewünschte Spannweite verschiedener Akteure, von der Stadt bis hin zur Wohnungswirtschaft.
Die Arbeitsgemeinschaft Quartier Rheinland-Westfalen-Lippe hat zwischenzeitlich ein Impulspapier „Quartiersentwicklung aus evangelischer Perspektive“ erstellt mit dem Ziel, „den evangelischen Auftrag in die Quartiere (zu) tragen und Kirche und Diakonie als aktive Akteurinnen in der Entwicklung städtischer und ländlicher Räume (zu) etablieren und (zu) fördern.“ An der AG beteiligt sind neben der Diakonie RWL und der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum das Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW in Villigst sowie das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Nordrhein und das Zentrum für Gemeinde und Kirchenentwicklung der EKiR. Hier liegt auch die sachgemäße Verortung der Themenstellung in der EKiR.

21. Evaluierung der Umsetzung des Personalplanungsgesetzes
Beschluss Nr. 88 Ziffer V. der Landessynode 2017

Laut Beschluss der Landessynode 2017 Nr. 88 Ziffer V. sollte bis zur Landessynode 2020 eine Evaluierung der Umsetzung des Personalplanungsgesetzes durchgeführt werden. Eine umfassende und aussagekräftige Evaluierung war aus Kapazitätsgründen und wegen mannigfacher anderer Prozesse bisher nicht möglich. Diese soll nun im Laufe des Jahres 2020 erfolgen. Die Ergebnisse werden der Landessynode 2021 vorgelegt.

22. Reduktion des Jahresabschluss-Prüfungsaufwands
(Antrag der Kreissynode Simmern-Trarbach)
Beschluss Nr. 5.13 der Landessynode 2018

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2019 Nr. 9.2:

1. Der Antrag der Kreissynode Simmern-Trarbach an die Landessynode (LS 2018 Beschluss Nr. 5.13) ist insoweit erledigt, als er sich auf die Reduzierung des Umfanges des Jahresabschlusses für Körperschaften mit geringem Risiko bezieht.
2. Der Antrag der Kreissynode Simmern-Trarbach wird teilweise abgelehnt, soweit er sich auf den grundsätzlichen Verzicht einer Prüfung näher definierter "Kleinst- Kirchengemeinden" bezieht.

Begründung:

Der Beschluss der Kreissynode Simmern-Trarbach enthält den Antrag, auf einen testierten Jahresabschluss, also auf die Prüfung des Jahresabschlusses bei kleinen und mittleren Gemeinden zu verzichten.
In der Beschlussbegründung erfolgt eine Definition von kleinen Gemeinden in Anlehnung an die Kriterien im HGB (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer) mit 800T Euro Bilanzsumme, 1.000T Euro Gesamtergebnisrechnung und 2.500 Gemeindegliedern.

Argument ist der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach kleine und mittlere Gemeinden so unbedeutend wären, dass sie nicht zu prüfen seien.
Der IDW-Standard 250 lautet u.a.: "Das Konzept der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung besagt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte."

Hier kann generell entgegengehalten werden, dass alle Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Steuermitteln und vielfach auch mit öffentlichen Zuschüssen arbeiten. Die ordnungsgemäße Verwendung von Steuermitteln ist daher grundsätzlich zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsgesetz bietet hier aber die Möglichkeit des risikoorientierten Prüfungsansatzes (§ 8 Abs. 3 RPG), die dem Anliegen der Kreissynode Simmern-Trarbach nach Reduzierung des Aufwands bereits jetzt entgegen kommt:
"(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfung beschränken. Namentlich kann es auf der Grundlage einer Risikobeurteilung die Prüfung des Jahresabschlusses einer kirchlichen Stelle in Teilen oder vollständig aussetzen."

Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität hat in dem Kirchlichen Prüfungsstandard Prüfung der Haushalts-und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs.1 RPG (Stand: 07.11.2017) die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes konkretisiert. Hier stellt sich die Frage, ob die Kommission eine Ergänzung der Ausführungen unter Nr. 5 des Standards im Sinne des Antrages der Kreissynode Simmern-Trarbach für sinnvoll erachtet. Dabei gäbe es die Möglichkeit, die genannten oder ähnlichen Kriterien aus der WiVO für die Bewertung des Risikos heranzuziehen oder das Risiko in solchen Fällen - wie von der Kreissynode vorgeschlagen - per se auszuschließen.

Nicht im Beschlussantrag der Kreissynode, wohl aber im Begründungstext, ist die Reduzierung des Jahresabschlussumfangs enthalten.
Mit der Richtlinie zur WiVO ist zum 1.1.2019 eine Unterscheidung in normale Körperschaften und solche mit einem geringen Risiko in Kraft getreten.

§ 23

Zu § 59 WiVO Risikoklassen

(1) Als Körperschaften mit geringem Risiko gelten solche, die keines der nachfolgend genannten Merkmale erfüllen:

1. die Summe der ordentlichen Erträge und Finanzerträge übersteigt 700.000 Euro,
2. das Refinanzierungsvolumen refinanzierter Arbeitsbereiche übersteigt 50 Prozent des ordentlichen Aufwands der Körperschaft,
3. der Betrieb von Friedhöfen; das Aufsichtsorgan kann eine Ausnahme von diesem Kriterium zulassen, wenn kein Risiko erkennbar ist.
4. das Halten von mindestens einer Beteiligung, bei der die letzten drei Jahresergebnisse negativ waren.

Die Rechtsfolgen der Merkmale nach Absatz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren erfüllt werden. Stichtag für die Klassifizierung ist der Jahresabschluss des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (z.B. 31.12.2016 für die Planung und den Jahresabschluss 2018). Sollte der Jahresabschluss nicht vorliegen, so tritt an seine Stelle der Haushalt des zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Im Falle der Fusion oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Fusion oder Neugründung vorliegen bzw. nicht mehr vorliegen. Im Zweifel entscheidet die Aufsicht vor Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres.

(2) Die Wertgrenze gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist alle zwei Jahre zu überprüfen.

(3) Folgende Vereinfachungen gelten für Körperschaften mit geringem Risiko:

1. Eine körperliche Inventur gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 WiVO entfällt.
2. Als Bestandteile des Haushalts gemäß § 71 Absatz 1 WiVO entfallen:
   a) die Investitionsplanung, sofern keine mehrjährigen oder darlehensfinanzierten Maßnahmen zu planen sind
   b) das Haushaltsbuch
      An dessen Stelle tritt die um Zielsetzungen und Angaben zur Zielerreichung ergänzte Gesamtergebnisplanung und Kapitalflussplanung.
   c) die Übersicht über Finanzkennzahlen
3. Als Bestandteile des Jahresabschlusses entfallen gemäß § 95 Absatz 2 WiVO
   a) die Anlagen zum Anhang,
   b) der Lagebericht und
   c) die Kapitalflussrechnung, sofern keine mehrjährigen oder darlehensfinanzieren Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Kennzahl zum Ertragsumfang in Höhe von 700T Euro und der Annahme von 3.500 Gemeindegliedern als Berechnungsgrundlage ähnelt dem Antrag der Kreissynode. Sowohl der Umfang des Jahresabschlusses als auch der Umfang des Haushalts für Körperschaften mit geringem Risiko ist reduziert (§ 23 Abs. 3 der Richtlinie zur WiVO).
Auch dies entspricht der Intention des Beschlusses aus dem Kirchenkreis Simmern- Trarbach.
Für die weitere Behandlung des Antrages bedeutet dies, dass das Anliegen in Bezug auf den Umfang des Jahresabschlusses als aufgenommen angesehen werden kann.

Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität hat in ihrer Sitzung am 10. September 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:
Nach eingehender Beratung und Diskussion hält die Kommission es weder für gesetzeskonform, noch sachgerecht, die Prüfung von kirchlichen Körperschaften an die Erfüllung bestimmter Parameter zu knüpfen. Nach § 7 Abs. 1 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) hat die Rechnungsprüfung „die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Kirchenkreise und der Landeskirche, …, einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen, der kirchlichen Anstalten, Werke und Stiftungen und der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen“ ohne Ausnahme zu prüfen.
Um dem Grundsatz der Wesentlichkeit und der Effektivität Rechnung zu tragen, kann das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 8 Abs. 3 RPG die Prüfung beschränken, namentlich in Teilen oder

vollständig aussetzen. Dies wird in erster Linie durch die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes erreicht.
Ein zweiter Weg zur Reduktion des Prüfungsaufwandes kann durch die Beschränkung des Umfanges des Prüfungsgegenstandes beschritten werden. Hier gibt die Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) die Möglichkeit, durch die Definition von Risikoklassen sog. „risikoarme“ Körperschaften zu identifizieren (§ 59 i.V.m. § 23 der WiVO-Richtlinien). Für solche risikoarme Körperschaften entfallen bestimmte Bestandteile bei der Aufstellung des Haushaltes und des Jahresabschlusses und daraus folgend auch der Prüfungsaufwand.
Die Kommission befindet von daher die im Antrag des Kirchenkreises Simmern-Trarbach vorgeschlagene Definition von kleinen und mittleren Gemeinden mittels finanzieller Kennzahlen als nicht praktikabel und zielführend. Die Kommission ist der Meinung, dass eine solche weitere Klassifizierung kirchlicher Körperschaften die Komplexität der Vorschriften und den Schwierigkeitsgrad der Rechnungslegung und -prüfung in einem nicht hinnehmbaren Maße erhöhen würde.

23. Weiterarbeit an den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Leichtes Gepäck
Beschluss Nr. 25 der Landessynode 2018

Zwischenbericht:

I. Die Ausgangslage / Rückblick

Die Arbeitsgruppe „Leichtes Gepäck“ im Landeskirchenamt war Anfang 2016 durch die Kirchenleitung berufen worden und hatte den Auftrag erhalten, insbesondere Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung, der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und eine Veränderung der Aufsichtsführung zu untersuchen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben Gespräche mit Akteurinnen und Akteuren aller drei kirchlichen Ebenen geführt, unter anderem mit allen 38 Kirchenkreisen, um die Bedarfe vor Ort berücksichtigen zu können. Die Arbeitsgruppe hat schließlich die folgenden zehn inhaltlichen Leitlinien aufgestellt, die nach dem Beschluss 25 Ziff. 3 der Landessynode 2018 für die Weiterarbeit zugrunde zu legen sind:

1. Von Aufsicht zu Beratung
2. Ermöglichen statt einschränken
3. Unterstützen und Beraten
4. Beschlussfolgenabschätzung
5. Mentalitätswandel: Mehr Vertrauen
6. Risiken bewerten und in Kauf nehmen
7. Gestaltungsspielräume für Gemeinden öffnen
8. Kirchenordnung soll Grundsätze regeln
9. Keine Doppelung staatlicher Vorschriften
10. Begonnene Prozesse in Ruhe zu Ende bringen.

Zum Teil hatte die Arbeitsgruppe „Leichtes Gepäck“ bereits Wege zur Umsetzung dieser Leitlinien aufgezeigt. Die Weiterentwicklung der Grundsätze und die Erarbeitung konkreter und differenzierter Vorschläge finden seit März 2018 in mehreren Teilprojekten statt.

II. Die Weiterarbeit im Jahr 2019

Neun Teilprojekte haben in den ersten Monaten nach der Landessynode 2018 ihre Arbeit aufgenommen.

Im Jahr 2019 wurden neben den bereits beendeten weitere Teilprojekte abgeschlossen. Bei den Teilprojekten zu den Rechtsthemen gibt es große Fortschritte. Zur Reduzierung des Gesetzesumfangs liegt der Landessynode 2020 eine eigene Drucksache vor. Zur Vereinfachung der Kirchenordnung ist mit der Landessynode im September 2019 ein Online-Beteiligungsverfahren zu einzelnen Fragestellungen gestartet worden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse resp. Zwischenstände der einzelnen Teilprojekte kurz beschrieben. Sofern die Teilprojekte bereits beendet wurden, ist der Vollständigkeit halber die Beschreibung des letzten Berichts übernommen worden.

III. Zu den Teilprojekten im Einzelnen *(Status in Klammern)*

A.1 - Vereinfachung kirchlicher Genehmigungsverfahren und Veränderungen in der Aufsichtsführung - „Von Anfang an Haken dran“
(beendet mit Bericht zur LS2019)

Das Ziel war, dass Verfahren deutlich schneller abgeschlossen sind, die Verantwortlichen sicher im Umgang mit den jeweiligen Sachverhalten sind und die Ressourcen der aufsichtführenden Stellen für Beratungsleistungen genutzt werden können.

Das Teilprojekt hat sämtliche Genehmigungsvorbehalte unter Beteiligung der zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt auf ihre Notwendigkeit untersucht und zahlreiche Änderungsvorschläge zur Verfahrensvereinfachung unterbreitet. In dem Teilprojekt wurden auch im Einzelnen die Veränderungsvorschläge der Arbeitsgruppe „Leichtes Gepäck“ für die Kirchenordnung und das Lebensordnungsgesetz betrachtet und im Grundsatz befürwortet. Des Weiteren wurden auch Anmerkungen und Anregungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) weitergegeben. Zudem beschäftigte sich das Teilprojekt mit einem beispielhaften Prozessablauf (Kauf eines Grundstückes durch eine Kirchengemeinde) und beschrieb anhand dieses Beispiels einen musterhaften Prozess zu „Von Anfang an ein Haken dran“.

Das Teilprojekt hat im Wesentlichen bestätigt, was die AG Leichtes Gepäck im Jahr 2017 erarbeitet hat. Als nächster Arbeitsschritt ist nun die Umsetzung in die Praxis notwendig.

Das Teilprojekt wird beendet.

A.2 - Vereinfachung der Kirchenordnung
(läuft noch bis mind. zur LS 2021)

An dem Ziel, dass *die Kirchenordnung hinsichtlich Sprache, Inhalt und Umfang einer Grundordnung entspricht und ggf. erforderliche Detailregelungen abhängig von ihrer Zielsetzung außerhalb der Kirchenordnung geregelt werden*, wird weiterhin intensiv gearbeitet.

Entsprechend dem Auftrag soll in der Kirchenordnung nur noch geregelt werden, was in einer „Grundordnung“ geregelt werden sollte. So wird die Kirchenordnung verschlankt, teilweise auch besser strukturiert. Detail- und Verfahrensregelungen sollen, sofern sie noch benötigt werden, in einem neuen Gesetz für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gebündelt werden. In der Kirchenordnung verbleibende inhaltsgleiche Vorschriften für alle Gremien sollen „vor die Klammer gezogen“ werden.

Vor der abschließenden Fassung der Normen sollen zentrale Einzelaspekte synodal diskutiert und bewertet werden. Dies könnte zur Landessynode 2021 angestrebt werden, eine Vorlage der neuen Kirchenordnung ist dann zur Landessynode 2022 vorgesehen.

A.3 - Was benötigt eine schrumpfende Kirche als Kirche des Ehrenamtes?
(mit vorliegendem Bericht beendet)

Das Teilprojekt hat sich insgesamt sechsmal über den Zeitraum von 2 Jahren getroffen und intensiv die Frage nach dem Stellenwert des Ehrenamts im formalen Kontext der EKiR bearbeitet und mit Erfahrungen aus der Praxis in Gemeinde und Presbyterium abgeglichen. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Die formalen Regelungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der EKiR sind im Grunde ausreichend vorhanden. Konkrete Erweiterungen, Veränderungsvorschläge und Ziele hat das TP A3 entworfen und der Steuerungsgruppe zur Verfügung gestellt.
Auf der Kirchmeistertagung der EKiR wurden diese mit den Kirchmeister*innen reflektiert. Die Kirchmeister*innen bekräftigten die in wesentlichen Teilen vom Teilprojekt beschriebenen, grundlegenden Herausforderungen für eine Kirche des Ehrenamtes.

Die grundlegendste Herausforderung ist die reelle Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement vor Ort. Verantwortlich dafür sind immer konkrete Akteur*innen. Eine alle Akteur*innen einschließende Kultur der wertschätzenden Zusammenarbeit und der Ermöglichung von Beteiligung muss deshalb das Ziel auf allen Ebenen der Kirche sein.

Für die Frage „Wie wollen wir Kirche zukünftig gestalten?“ ist ein grundlegender Perspektiv- und Haltungswechsel nötig. Dieser Perspektiv- und Haltungswechsel kann nicht in Projektgruppen und Teilprojekten beraten und dann synodal beschlossen werden. Er muss vor Ort von den konkreten Akteur*innen gelebt und wenn nötig entdeckt, gelernt und eingeübt werden.

Die Weiterentwicklung unserer Kirche hin zu einer Kirche des Ehrenamtes bedarf deshalb anderer als der hergebrachten Methoden, anderer Mittel und breiterer Beteiligung. Für solche andere Formen der Weiterarbeit bieten die Mitglieder des Teilprojektes ihre Mitarbeit an.

Eine Kirche des Ehrenamtes braucht auch mehr Freiheit, als volkskirchliche Strukturen traditionell bieten. Sie muss bei der Bindungskraft ihrer Gemeinschaft mehr auf den Geist Gottes als auf eigene Ordnungsstrukturen setzen. Das ist allerdings ein mühsamer Schritt voller Abschiede für in volkskirchlichen Strukturen verankerte Gemeindeglieder und Funktionsträger*innen.

Der gesamte Bericht inkl. Anlage ist hier abrufbar:
https://redstorage.ekir.de/d/26c584413e314277bfe3/

A.4 - Gesetzesumfang minimieren
*(mit **Drucksache 26** beendet)*

Das Teilprojekt legt abschließend die Ergebnisse als eigene Drucksache der Landessynode 2020 vor. Das Teilprojekt ist damit beendet.

A.5 - Unterschiede wahrnehmen / Differenzierte Lösungen suchen
(Superintendentin Federschmidt)

Die Idee des Teilprojektes war, dass die individuellere Regelung „vor Ort“ mehr Zeit und Raum für „Kirche sein“ ermöglicht. Der Anteil des Verwaltungsaufwandes ist deutlich reduziert.

Ursprüngliche Aufgabe war, Unterschiede zu beschreiben und zu formulieren, welche Regelungen daraus folgen. Bei dem ersten Versuch, Kriterien zu finden, wurde festgestellt, dass dadurch die Bürokratie aufstatt abgebaut wird. Im Laufe des Prozesses erfolgte nach intensiver Befassung eine Neuinterpretation des Auftrags und von daher die Überlegung einer neuen Vorgehensweise.

Es zeichnet sich ab, dass ein wirklicher Veränderungsprozess vermutlich nur über konkreten Ansätze und das beherzte Eintreten dafür in Gang kommt, nicht über abstrakte Ansätze (Reduzierung des Rechts auf wenige Grundsätze). Damit zusammen geht es um Sensibilisierung für den notwendigen Mentalitätswandel, sich „regiolokaler“ vielfältiger Kirchenentwicklung zu öffnen, ohne die verbindliche synodale Gemeinschaft dabei aufzugeben.
Spannungsverhältnisse, in denen solche Überlegungen stehen, könnten beschrieben werden: regiolokale Entwicklung und gesamtkirchliche Verbindlichkeit, Freiheitswille - und Sicherheitsbedürfnis, Innovationsfreude - und Bewahrungskonservatismus, u.a.m.

Das Teilprojekt sieht es ebenfalls als entscheidend an, bei den theologischen bzw. ekklesiologischen Voraussetzungen und Bedeutung dieses Ansatzes in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung anzusetzen, also beim Bezug zur ganzheitlichen Kommunikation des Evangeliums.

Der gesamte Bericht inkl. Anlage ist hier abrufbar:
https://redstorage.ekir.de/d/26c584413e314277bfe3/

Das Teilprojekt soll im Jahr 2020 beendet werden.

A.6 - Reduzierung Aufwand Finanzverwaltungsprozesse
(beendet mit Bericht zur LS 2019)

Das Teilprojekt wurde nachträglich von der Kirchenleitung eingesetzt, um Ansätze zu finden, wie der Beschluss, den Finanzverwaltungsaufwand um ein Drittel zu reduzieren, umgesetzt werden kann.

Als Ziel wurde daher im Beschluss der Kirchenleitung formuliert:
Bei den Finanzverwaltungsprozessen sind die Vereinfachungspotenziale identifiziert. Es sind Lösungsmöglichkeiten in Form von Prozessänderungen, Änderungen der Rechtsvorschriften und/oder entsprechende Umsetzungen in der Finanzsoftware beschrieben.

Auf dem Weg dahin hat das Teilprojekt anhand verschiedener Sachverhalte aus der Finanzverwaltung einige Empfehlungen formuliert. Dazu gehört u.a., dass z.B. alle Prozesse beschrieben sein sollten und dass das eindeutig eine Leitungsaufgabe ist, da es für die Effizienz besonders wichtig ist, die Aufgabe ganzheitlich zu betrachten. (Welche Vorarbeit kann ich erwarten? Wer muss mit meinem Ergebnis weiterarbeiten können? …) Das bedeutet, dass Vorgänge zunehmend vom Ende her gedacht und gestaltet sein müssen.

Darüber hinaus hat das Teilprojekt betont, dass ein einheitliches und so ausgerichtetes Vorgehen leichter möglich ist, wenn Bearbeitungsstaus abgebaut und die Verwaltungen im regulären Betrieb sind. Allein die Erreichung dieses Ziels würde den Aufwand schon deutlich reduzieren. Das Teilprojekt sieht in den umgesetzten Vereinfachungen in der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung, dass mit den bereits jetzt vorgesehenen Erleichterungen (z.B. Doppelhaushalte) die Grundausrichtung stimmt. Beraten wurde in diesem Zusammenhang z.B. auch, wieviel HGB möglich ist und wo die Grenzen sind.

B.1 - Kommunikation als theologisches Anliegen und praktische Aufgabe
(mit vorliegendem Bericht beendet)

Ziel des Teilprojektes ist, die Gemeinschaft aller Ebenen deutlich erkennbarer zu gestalten und den Begriff „Ebene“ hierarchieunabhängiger zu deuten.

Die Aspekte, die theologisch reflektiert werden sollen sind:
- Gegründete Gemeinschaft (Biblische Besinnung),
- Geordnete Gemeinschaft (Ausgestaltung der Kirchenordnung),
- Gelebte Gemeinschaft (Kommunikative Grundhaltungen) und
- Gestaltete Gemeinschaft

einschl. der „biblischen“ Kommunikationsaspekte, dem Aufsichtsbegriff bezogen auf Notwendigkeit und Haltung sowie der Möglichkeit der Zusammenarbeit über die Gremien- und Ebenengrenzen hinweg.

Der ausführliche Bericht ist hier abrufbar:
https://redstorage.ekir.de/d/26c584413e314277bfe3/

B.2 - Kommunikation im engeren Sinne als Teil der „Dienstleistung“ *(Status offen)*

Der Original-Auftrag „*Geordnete und zielgerichtete Kommunikation ist wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit. Es sind Standards beschrieben oder Systeme entwickelt, die die Kommunikation in Prozessen unterstützen. Es gibt eine akzeptierte Feedback-Kultur und ein Beschwerdemanagement.*“ wurde sehr viel weiter gefasst und grundsätzlicher beraten.

Im Rahmen der Aktivitäten zum „Leichten Gepäck“ beabsichtigt die Teilprojektgruppe „Kommunikation als Teil der Dienstleistung“ einen Thementag als Kommunikationswerkstatt zum Thema „Bestattungen“ durchzuführen. Das Thema steht beispielhaft für eine typische Amtshandlung, die in Hinblick auf die Kommunikationsaspekte der Dienstleistung betrachtet wird.

Die Teilprojekt-Gruppe kam zu der Auffassung, es sei günstig, zunächst einen der Bereiche detailliert in den Blick zu nehmen und daraus resultierende Erkenntnisse systemisch und strukturell für andere Bereiche nutzbar zu machen. Zielsetzung ist: Für die Kommunikation als Teil der Dienstleistung Bestattung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Ideen zur Weiterentwicklung im Sinne des Leichten Gepäcks zu finden.

Da sich Ende des Jahre 2019 strukturelle Veränderungen in der Teilprojektgruppe ergeben haben, entscheidet die Steuerungsgruppe im 1. Quartal 2020, wie das Teilprojekt fortgesetzt wird.

B.3 - Kommunikation als Marketingmaßnahme
(mit vorliegendem Bericht beendet)

Ziel der Beratungen der Arbeitsgruppe war, dass bei der Planung und Umsetzung von Projekten sowie von Entscheidungen die Zielgruppen und Beteiligten bekannt sind und Kommunikation fester Bestandteil bei den Umsetzungsplanungen ist. Die Arbeitsgruppe hat dazu einen Regelprozess entworfen.

Die Strukturen dafür sind bereits vorhanden, aber es bleibt die Aufgabe, das Zusammenspiel von Themenentdeckerinnen und -entdeckern, Fachverantwortlichen (Themenleitung) und Kommunikatorinnen und Kommunikatoren zu optimieren. Dafür muss der Regelprozess ebenenübergreifend umgesetzt und verantwortlich gesteuert werden.

Der ausführliche Bericht ist hier abrufbar:
https://redstorage.ekir.de/d/26c584413e314277bfe3/

IV. Fazit

Wie auch bereits im letzten Zwischenbericht beschrieben, sind nicht alle Teilprojekte isoliert umsetzbar. Daher wird der Schwerpunkt der Steue-

rungsgruppe im Jahr 2020 darin liegen, die noch offenen und übergreifenden Fragen zusammenzuführen.

Bei den Teilprojekten, die sich mit Gesetzesvorhaben und/oder der Kirchenordnung befassen, werden mittelfristig Änderungen und Entlastungen sichtbar werden. Für die praktische Arbeit in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene müssen noch Wege gefunden werden, hier ebenfalls zufriedenstellende und dem bisherigen Prozess angemessene Ergebnisse zu erzielen. Ziel bleibt, der Landessynode 2021 abschließend über den Gesamterfolg zu berichten.

Was in allen Teilprojekten erneut deutlich wurde ist, dass für die erfolgreiche Umsetzung von Vorschlägen und Maßnahmen bei allen Beteiligten ein Mentalitätswandel notwendige Voraussetzung ist. Ohne eine veränderte Haltung werden in den meisten Fällen Gesetzes- und/oder Prozessänderungen ohne positive Wirkung bleiben. Dazu müssen Vorgänge ganzheitlicher und mehr „vom Ende her“ gedacht werden. Entscheidungen dürfen sich nicht nur auf Einzelaspekte beziehen, sondern müssen auch die Wechselwirkungen und Folgen stärker im Blick haben. Daher liegt vor allem auch bei den Leitungsorganen eine besondere Verantwortung für das Gelingen des Projektes.

III.

Aus der Arbeit der Kirchenleitung

A. Bericht

Zwei Tagungen der Landessynode pro Jahr

Auf Grund der vom Ständigen Nominierungsausschuss angemeldeten organisatorischen Probleme im Hinblick auf die Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2021 hat die Kirchenleitung am 14.11.2019 beschlossen:

„Der Beschluss der Kirchenleitung 6.1 vom 24.10.2019 (BV/0531/2019) wird aufgehoben. In 2020 findet keine zweite Landessynode statt. An den Zielen der Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Ehrenamtlichen sowie der Interventionsmöglichkeiten der Landessynode wird festgehalten. Mit der sich 2021 neu konstituierenden Landessynode soll zu Beginn der Wahlperiode die Möglichkeit einer Veränderung der Sitzungsstruktur zu zwei mehrtägigen Landessynoden besprochen und ein Einvernehmen angestrebt werden.“

Mit den Überlegungen der Kirchenleitung zur Durchführung einer zweiten Tagung der Landessynode - dies entspricht der Praxis nahezu aller anderen Landeskirchen - im Verlaufe eines Jahres verbindet sie die Absicht, zukünftig eine Sitzungsstruktur zu schaffen, die den unterschied-

lichsten Personengruppen (insbesondere Berufstätigen und jüngeren Menschen) die Teilnahme an der Landessynode ermöglicht.

Um den organisatorischen Aufwand und die Kosten einschätzen zu können, hat die Kirchenleitung zunächst für die Jahre 2019 und 2020 die Durchführung von eintägigen Landessynoden geplant. Aufgrund der Intervention des Nominierungsausschusses verzichtet die Kirchenleitung 2020 auf die Durchführung einer zweiten Synodaltagung.

Die Kirchenleitung hält die Stärkung der Interventionsmöglichkeit und des Initiativrechts der Landessynode sowie die Verbesserung der Möglichkeit von Ehrenamtlichen, die nicht bei Kirche, Diakonie und im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, an der Landessynode teilzunehmen grundsätzlich weiterhin für wichtig. Dieses war auch Grundlage der Diskussionen in den Arbeitsgruppen auf der 71. Landessynode im Januar 2019 zu Drucksache 17[1].

Die Kirchenleitung wird deshalb der neu konstituierten Landessynode 2021 einen konkreten Vorschlag für eine veränderte Sitzungsstruktur zur Abstimmung vorlegen.
Mit der Durchführung der 72. Landessynode 2019 wurde aus Sicht der Kirchenleitung erreicht:

- Umlagenfestsetzung durch erweiterten Finanzausschuss vor Beginn der Haushaltsplanberatungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durch die Landessynode beschlossen
- Haushaltsplan der Landeskirche vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen
- Umsetzung eines Teilaspektes der Beschlüsse zur Partizipation durch Wahl von Frau Lohrengel als Vertreterin der Evangelischen Jugend in den Ständigen Nominierungsausschuss

Es gab verschiedene kritische Reaktionen zur Durchführung und Gestaltung der eintägigen Landessynode. Sowohl in der Sitzung der Kirchenleitung als auch in den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse und der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten gab es deutliche Kritik an der Planung, dem Ablauf und der Durchführung der eintägigen Synodaltagung, deren Sinnhaftigkeit zum Teil auch grundsätzlich infrage gestellt wurde.

Der verwaltungstechnische und organisatorische Aufwand für eine zweite Tagung der Landessynode ist höher, als die Reduzierung des Aufwandes bei einer Verkürzung der Landessynode im Januar. Insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Livestream ist es ein erheblicher Mehraufwand. Im Synodalbüro konnte durch den anderen Umgang mit dem Protokoll eine auch technisch niederschwellige und personell reduzierte Ausstattung erfolgen, so dass an der Stelle zwar auch Mehr-

[1] Das unverbindliche Meinungsbild in den Arbeitsgruppen zur Frage, ob die Landessynode zukünftig zu zwei Tagungen im Jahr zusammenkommen solle, ergab eine Zustimmung von 103 Delegierten und eine Ablehnung von 76 Delegierten bei 15 Enthaltungen.

aufwand entsteht, aber im niedrigeren Maße als bei der Öffentlichkeitsarbeit. Im Bereich der Einladung und Abwicklung war der Aufwand nur durch die geringere Zahl an Vorlagen nicht gleich hoch mit dem für die Januar-Synode. Grundsätzlich kann man von einer Verdoppelung des organisatorischen Aufwandes ausgehen.

Eine abschließende Aussage zu den Kosten der 72. Landessynode 2019 kann noch nicht getroffen werden, da die Personalkosten für die Mehrarbeit noch nicht gebucht sind sowie der Druck und das Binden der Protokolle noch nicht erfolgt sind. Den bis jetzt schon feststehenden knapp 24.000 Euro stehen 38.000 Euro durch die Verkürzung der 73. Landessynode 2020 sowie der nicht durchgeführten Vorbereitungstagung gegenüber.

B. Termine 2019 *(ab September 2019)*

1 Sitzungen der Kirchenleitung

24./25.10., 14./15.11., 28./29.11.

2 Klausurtagungen der Kirchenleitung

6.9., 27./28.9., 13./14.12.

3 Visiten der Kirchenleitung

30./31.8. im Kirchenkreis An Nahe und Glan

4 Sitzung der Abteilungsleitenden mit den Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse

27.9.

5 Superintendentenkonferenzen

28./29.10.

6 Konvent der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen

30.10.